

Trägerorganisation für die
Berufsprüfung für Treuhänder

Lösungsvorschläge für die Aufgabensammlung 2011 Berufsprüfung für Treuhänder

Inhaltsverzeichnis

Fach 600	Unternehmens- und Wirtschaftsberatung Lösungsvorschlag Aufgabe 1	Seiten	3 – 14
Fach 600	Unternehmens- und Wirtschaftsberatung Lösungsvorschlag Aufgabe 2	Seiten	15 – 22
Fach 601	Finanzielles Rechnungswesen/Finanzmanagement Lösungsvorschlag Aufgabe 3	Seiten	23 – 37
Fach 602	Steuern Lösungsvorschlag Aufgabe 4	Seiten	38 – 50
Fach 603	Revision Lösungsvorschlag Aufgabe 5	Seiten	51 – 59

**Fach 600 Unternehmens- und
Wirtschaftsberatung**

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 1**

Bachmann Forst- und Kleinmaschinen-Service AG

Aufgabe 1**(4 Punkte)****a) Definition „Buchführung“**

Planmässige, lückenlose, zeitlich und sachlich geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle eines Unternehmens aufgrund von Belegen. Sie bildet nicht nur die Grundlage für die Bilanz und Erfolgsrechnung sondern für das gesamte betriebliche Rechnungswesen.

Die kaufmännische Buchführung ist im OR Art. 957 ff geregelt.

b) Vorgehen bei der Erstellung des Jahresabschlusses, zu beachtende Punkte

- Saldenkontrolle der Geldkonten (Kasse, Post, Bank)
- Kritische Durchsicht aller Konten
- periodengerechte (zeitliche) Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge: Verbuchung von Forderungen, Verbindlichkeiten, aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen (z.B. Abgrenzung Sozialversicherungen, einbuchen von fehlenden Mietaufwendungen etc.)
- Bestandesaufnahme und Bewertung von Vermögen und Schulden, Verbuchung der nötigen Bestandeskorrekturen
- Abstimmung Lohnbuchhaltung mit Finanzbuchhaltung
- Umsatz- und Vorsteuerabstimmung Mehrwertsteuer
- Ordnungsgemässe Gliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung, erstellen des Anhangs zur Jahresrechnung, eventuell erstellen von zusätzlichen Auswertungen wie z.B. Gewinnverwendungsvorschlag, Abschreibungstabelle, Mittelflussrechnung etc.

Aufgabe 2) Buchungssätze**(14 Punkte)**

Soll	Haben	Buchungstext	Betrag CHF
1300	6000	Abgrenzung Miete Januar	2'600.00
4290	1210	Bestandesänderung Vorräte „Accurate“	8'700.00
1211	4290	Bestandesänderung Vorräte „Übriges“	12'700.00
1100	3200	Abgrenzung Rechnung Reparaturleistungen Kleinmaschinen	8'070.00
1100	3201	Abgrenzung Rechnung Reparaturleistungen Forstmaschinen	5'380.00
1100	3202	Abgrenzung Verkäufe Accurate	10'222.00
3200	2200	MWST-Korrektur aus Abgr. Reparatur Kleinmaschinen	570.00
3201	2200	MWST-Korrektur aus Abgr. Reparatur Forstmaschinen	380.00
3202	2200	MWST-Korrektur aus Abgr. Verkäufe Accurate	722.00
4201	2000	Abgrenzung Kreditor Forstmaschinen-Material	8'823.20
4202	2000	Abgrenzung Kreditor Wareneinkauf Accurate	11'152.40
6500	2000	Abgrenzung Kreditoren aus übrigen Verwaltungskosten	14'456.40
1170	4201	MWST-Korrektur aus Abgr. Kreditor Forstmaschinen-Material	623.20
1170	4202	MWST-Korrektur aus Abgr. Wareneinkauf Accurate	787.70
1170	6500	MWST-Korrektur aus Abgr. Kreditoren übrige Verwaltungskosten	1'021.10
5070	2010	Schuld gegenüber PAX-Versicherung	3'075.00
4100	2010	Grossreparatur (keine Buchung – Erhöhung Bilanzsumme)	8'000.00
5000	2300	Abgrenzung 10jähriges Dienstjubiläum	1'000.00
5070	2300	Abgrenzung Sozialversicherung auf 10jähriges Dienstjubiläum	100.00
1180	6200	Privatanteil Fahrzeug	2'500.00
6200	2200	MWST auf Privatanteil Fahrzeug	176.60
6900	1500	Abschreibung 40% EDV-Anlage	400.00
6900	1510	Abschreibung 25% Mobiliar und Einrichtung	4'367.00
6900	1520	Abschreibung 30% Werkzeuge und Maschinen	20'424.50
6900	1550	Abschreibung 40% Fahrzeuge	17'902.00
1180	6890	Verzinsung KK S. Bachmann $(8'720 + 4'012.30) / 2 * 2.25\%$	143.25
6800	1021	Kursverlust EUR-Konto	540.55
3205	1109	Delkredere auf Debitoren	700.00
3205	2400	Anpassung Garantierückstellung (5% vom Ertrag)	1'000.00
1300	8900	Steuerrückstellung	1'000.00

Berechnung PA FZ:

Kaufpreis inkl. MWST	28'021.20
Kaufpreis exkl. MWST	26'042.00
PA FZ für 12 Monate, 9.6% (inkl. MWST) gemäss MWSTG 2010	2'500.05
MWST auf Privatanteil	176.60

Berechnung Rückstellung Steuern:

Gewinn neu	9'096.75
Verbuchte Steuern	3'000.00
Gewinn neu vor Steuern (= 120%)	12'096.75
Steuern (Annahme: 20%)	2'016.13
Veränderung Steuerrückstellung	983.88

Aufgabe 3 a) Anhang zur Jahresrechnung 2010 (ohne Vorjahreszahlen)

(7 Punkte)

Anhang zur Jahresrechnung 2010 (in CHF)

Bachmann Forst- und Kleinmaschinen-Service AG

2010

Brandversicherungswerte der Sachanlagen

300'000.00

XYZ Versicherung, Police Nr. xx

(Annahme, muss grösser sein als aktivierte Positionen)

Laufzeit Vertrag xxx – yyy

Standort: Schmiedgasse 17, Alpnach

Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

3'075.00

Pax BVG, Police Nr. xxxx

Risikobeurteilung

Der Verwaltungsrat hat sich, basierend auf einer für die Bachmann Forst- und Kleinmaschinen-Service AG, Alpnach, spezifischen Risikobeurteilung, mit den für die Jahresrechnung wesentlichen Risiken auseinandergesetzt und, falls notwendig, erforderliche Massnahmen beschlossen.

Weitere Angaben gemäss Art. 663 b OR sind nicht erforderlich.

Aufgabe 3 b) Gewinnverwendungsvorschlag 2010 (ohne Vorjahreszahlen)

Gewinnverwendung 2010 (in CHF)

Bachmann Forst- und Kleinmaschinen-Service AG

2010

Bilanzgewinn per 1.1.	48'757.80
Unternehmensgewinn	<u>54'646.90</u>
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	<u>103'404.70</u>

Antrag des Verwaltungsrates zur Verwendung des Bilanzgewinnes:

Einlage in die allgemeine gesetzliche Reserve, 5% (keine Zuweisung, da 20% erreicht (OR 671 Abs. 1)	0.00
Grunddividende, 5%	5'000.00
Superdividende, 7%	7'000.00
Einlage in die allgemeine gesetzliche Reserve, 10% a/Superdividende	700.00
Vortrag auf neue Rechnung	<u>90'704.70</u>
	<u>103'404.70</u>

Aufgabe 3 c) Dividendenabrechnungen 2010 Simon Bachmann

Bachmann Forst- und Kleinmaschinen-Service AG
Schmiedgasse 17
6055 Alpnach

Herr
Simon Bachmann-Morandini
Schmiedgasse 17
6055 Alpnach

Alpnach, xxxx 2011

Dividendenabrechnung 2010

Verrechnungssteuerausweis

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom xxxx 2011 erhalten
Sie folgende Dividende für das Geschäftsjahr 2010 der Bachmann
Forst- und Kleinmaschinen-Service AG:

90 Namenaktien à CHF 1'000.00 nom., total CHF 90'000.00

12% Dividende auf CHF 90'000.00

CHF 10'800.00

./i. 35% Verrechnungssteuer

CHF 3'780.00

Dividende netto

CHF 7'020.00

Die Nettodividende wird Ihnen in den nächsten Tagen auf Konto abc gutgeschrieben.

Aufgabe 4

(3 Punkte)

Testament, Ehe-/Erbvertrag

a) Instrumente zur Regelung des Nachlasses

Wenn keine schriftlichen Regelungen getroffen worden sind, dann gelten die gesetzlichen Bestimmungen des **ZGB**.

Errichtung eines **Ehevertrages**, ZGB Art. 182, Art. 216; Vertrag muss schriftlich ausgearbeitet sein; beide Parteien müssen unterzeichnen; Vertrag bedarf der notariellen Beglaubigung, ZGB Art. 184; der Pflichtteil der nicht gemeinsamen Kinder (hier Tochter aus erster Ehe, Caroline Steiger-Bachmann, darf nicht verletzt werden, ZGB Art. 241 Abs. 3; Vorschlag ganz dem überlebenden Ehegatten zuweisen; dem überlebenden Ehegatten kann gemäss ZGB Art. 219 ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt werden oder eine Nutzniessung vereinbart werden; Zuteilung des Hausrats zu Eigentum.

Zusätzlich könnte durch einen **Erbvertrag** erreicht werden, dass die Nachkommen zu Gunsten des überlebenden Partners auf den Pflichtteil gesetzt werden (schriftlich, öffentliche Beurkundung, 2 Zeugen nötig, ZGB Art. 468, Art. 499). Da ein Kind jedoch noch nicht volljährig ist, kann kein vollständiger Erbverzicht der Kinder zu Gunsten des überlebenden Ehegatten vereinbart werden.

Durch die Errichtung eines **Testaments / Vermächtnis** (entweder als eigenhändiges Testament, ZGB Art. 505, welches vom Erblasser von Anfang bis Ende mit Einschluss vom Datum der Errichtung und Unterschrift handschriftlich abzufassen ist oder als öffentliches Testament, ZGB Art. 499 ff, schriftlich, öffentliche Beurkundung, vor zwei Zeugen, oder als mündliches Testament, sog. Nottestament, ZGB Art. 506 ff, welches für ausserordentliche Umstände gedacht ist, bei welchem der Erblasser vor zwei Zeugen mündlich seinen letzten Willen erklärt und die beiden Zeugen anschliessend umgehend den letzten Willen schriftlich festhalten, datieren, unterschreiben und bei der nächsten Gerichtsbehörde hinterlegen) können die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt werden, sodass dem Ehegatten die frei verfügbare Quote zugewiesen werden kann. Gemäss ZGB Art. 473 kann dem überlebenden Ehegatten gegenüber dem gemeinsamen Nachkommen $\frac{1}{4}$ zu Eigentum und $\frac{3}{4}$ zu Nutzniessung zugewiesen werden. Bei einer allfälligen Wiederverheiratung würde die Nutzniessung auf dem Pflichtteil der Nachkommen (zum Zeitpunkt des Erbganges) entfallen. Eine maximale Begünstigung könnte eine **Kombination von Ehevertrag** (z.B. mittels Vorschlagszuweisung) **mit einem Erbvertrag oder Testament** (z.B. Kinder werden auf Pflichtteil gesetzt) bewirken.

b) Inhalt eines Erbvertrages

- Durch ein Testament oder einen Ehe-/Erbvertrag wird erreicht, dass den Wünschen des Erblassers in Bezug auf einen Nachlass Folge geleistet wird. Man kann dadurch selber auf die Erbteilung Einfluss nehmen und z.B. unter der Wahrung der Pflichtteile einzelne Erben besser stellen oder gewisse Institutionen oder Dritte begünstigen. Die Regelung seines Nachlasses gibt eine gewisse Sicherheit.
- Streitereien zwischen den Nachkommen und dem Ehepartner können durch klare Anordnungen vermieden werden. In vorliegendem Fall ist zudem eine Tochter aus erster Ehe vorhanden, welche u.U. Probleme bereiten kann. In vorliegendem Fall wurde der Betrieb bereits verkauft, weshalb sich diesbezüglich keine erbrechtlichen Probleme stellen.
- Die Ehefrau von Simon Bachmann ist einiges jünger als er. Hier macht es Sinn, dass Anordnungen getroffen werden, welche sie für die Zukunft absichern. Auch deshalb, weil einer der beiden Söhne noch minderjährig ist. So sollten Regelungen über die Wohn- und Nutzungsrecht der Privatliegenschaft geregelt werden, sowie die Nutzniessung des Vermögens.
- Im umgekehrten Falle sollte ebenfalls Regelungen getroffen werden, falls die Ehefrau vor dem Ehemann stirbt.
- Im weiterem sollten allfällige andersweitige Berücksichtigung der Tochter aus erster Ehe geregelt werden.

Aufgabe 5

(10.5 Punkte)

a) Güterrechtliche Auseinandersetzung

Güterrechtliche Auseinandersetzung	Total	Eigengut Mann	Errungenschaft Mann	Eigengut Frau	Errungenschaft Frau
Renault Laguna	20'000		20'000		
Buick	120'000	120'000			
Liegenschaft "Schmiedgasse 17"	1'300'000	1'300'000			
Hypothek auf Liegenschaft "Schmiedgasse 17"	-600'000	-600'000			
Ausgleich Amortisation Hypothek aus Eigengut Frau	0	-200'000		200'000	
Mehrwertanteil Lieg. "Schmiedgasse 17" a/Hyp. Frau	0	-16'670		16'670	
Kunstsammlung	50'000		25'000		25'000
Wertschriften-Depot	88'000		44'000		44'000
Spar- und Bankkonti	126'000		63'000		63'000
Bankkonto Mann	12'000		12'000		
Wertschriften-Depot Mann	37'670	37'670			
Persönliche Effekten Mann	7'000	7'000			
Persönliche Effekten Frau	8'000			8'000	
Geschenkter Schmuck u. Kleider Frau	5'000			5'000	
Reine Todesfallrisikoversicherung z. G. Frau	0				
Offene Kreditorenrechnungen der Familie	-8'000		-4'000		-4'000
Todesfallkosten (durch das Nachlassvermögen zu bezahlen)	0				
Zwischentotal	1'165'670	648'000	160'000	229'670	128'000
Zuweisung 1/2 Errungenschaft Frau			64'000		-64'000
Zuweisung 1/2 Errungenschaft Mann			-80'000		80'000
Total	1'165'670	648'000	144'000	229'670	144'000

Berechnung des Mehrwertanteiles Liegenschaft „Schmiedgasse 17“ auf der Hypothek Frau:

Mehrwert = Verkehrswert CHF 1'300'000 ./. Kaufpreis CHF 1'200'000 = Mehrwert 100'000

Mehrwert CHF 100'000 / Kaufpreis 1.2 Mio. * Anteil Frau CHF 200'000 = Anteil Frau CHF 16'670

Güterrechtlicher Anspruch Ehefrau:

Eigengut	229'670
+ Auszahlung Todesfallrisikoversicherung	200'000
Total Eigengut	429'670
Anteil Errungenschaft	144'000
Total güterrechtlicher Anspruch/Vermögen Ehefrau:	573'670

Güterrechtlicher Anspruch Ehemann:

Eigengut	648'000
Anteil Errungenschaft	144'000
Total güterrechtlicher Anspruch/Vermögen Ehemann:	792'000

Teilbares Vermögen:

Güterrechtlicher Anspruch/Vermögen Ehemann	792'000
Teilbares Vermögen vor Todesfallkosten	792'000
./. Todesfallkosten	12'000
Total teilbares Vermögen	<u>780'000</u>

Hinweis für die Experten:

Teilbares Vermögen zur Kontrolle des Pflichtteils 880'000

Der Versicherungsanspruch bei einer Todesfallpolice, bei welcher die gesetzlichen Erben oder auch Dritte begünstigt werden, fällt nicht in den Nachlass (VVG Art. 78). Bei der Berechnung des verfügbaren Teils (ZGB Art. 476 und Art. 529 sowie VVG Art. 77 ff) kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungsanspruch mit dem Rückkaufswert der Herabsetzung unterliegen. Aus Güterrecht hätte die überlebende Ehegattin einen Anspruch von 1/2 (CHF 100'000). Für die Kontrolle des Pflichtteils muss somit die andere Hälfte (CHF 100'000) in die Berechnung des teilbaren Nachlasses mit einbezogen werden.

Aufgabe 5**b) Berechnung der Erbteile**

Erbberechtigte/r:	Quote	Erbanteil CHF
Ehefrau Isabella Bachmann-Morandini	1/2	390'000
Tochter aus erster Ehe, Caroline Steiger-Bachmann	1/6	130'000
Grosskind Jan vom vorverstorbenen Sohn aus zweiter Ehe, Marcello Bachmann	1/6	130'000
Sohn aus zweiter Ehe, Valentino Bachmann	1/6	130'000
Total Nachlass Simon Bachmann-Morandini		<u>780'000</u>

Aufgabe 6**(2.5 Punkte)****Steuerhinterziehung**

Da es sich offensichtlich nicht um einen Kleinbetrag handelt, empfehlen Sie den Erben, eine straflose Selbstanzeige in Erbfällen, gemäss DBG Art. 153a sowie StHG Art. 53a, einzureichen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Hinterziehung darf keiner Steuerbehörde bekannt sein
- Die Erben müssen die Steuerbehörden vorbehaltlos bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommensbestandteile unterstützen; d.h. die Steuerhinterziehung muss sofort nach Entdecken offen gelegt werden
- Die Erben bemühen sich ernsthaft, die geschuldete Nachsteuer zu bezahlen
- Die überlebende Ehegattin muss nachweisen können, dass sie von der Existenz der hinterzogenen Werte nichts gewusst hat, ansonsten kann sie u.U. nicht von der Reduktion der Nachsteuer auf drei Jahre profitieren.

Die Nachsteuer wird für die letzten drei abgelaufenen Jahre vor dem Tod des Erblassers, zuzüglich Verzugszinsen, nachgefordert.

Weiter ist zu beachten, dass sich die vereinfachte Nachbesteuerung lediglich auf die Einkommens- und Vermögenssteuer bezieht. Andere Steuerarten (z.B. MWST oder VST) sowie AHV-Beiträge sind nicht Gegenstand von Erleichterungen.

Aufgabe 7**(4 Punkte)****a) Dienstleistungsverhältnis**

Einfacher Auftrag, OR Art. 394 ff.

b) Auflösung Mandatsverhältnis

Nach Art. 404 Abs. 1 OR kann der Auftrag von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden, ohne dass dafür besondere Gründe vorliegen müssen. Nach dem Bundesgericht (BGE 115 II 464 mit Hinweisen) ist diese Bestimmung zwingend, weil dem Auftrag ein besonderes Vertrauensverhältnis zugrunde liegt. Entsprechend darf nach der Praxis die jederzeitige Widerrufbarkeit auch nicht mittels Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR umgangen werden (BGE 104 II 108; BGE 110 II 380).

Widerruft die Auftraggeberin den Auftrag, so hat der Beauftragte Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeit. Art. 404 Abs. 2 OR bestimmt den Schadenersatz bei Widerruf oder Kündigung zur Unzeit. Eine Kündigung zur Unzeit liegt immer dann vor, wenn eine Kündigung ohne wichtigen Grund in einem ungünstigen Moment erfolgt und der anderen Partei besondere Nachteile verursacht (BGE 110 II 380). Über Art. 404 Abs. 2 OR kann der Beauftragte jedoch nur verlangen, dass er so gestellt wird, wie wenn der Vertrag nie geschlossen worden wäre ("negatives Interesse"). Dabei kann aber auch entgangener Gewinn beansprucht werden, wenn dem Beauftragten der Nachweis gelingt, dass er wegen des Mandates einen anderen Auftrag abgelehnt und dadurch unwiederbringlich verloren hat.

c) Formerfordernis

Nein. Ein einfacher Auftrag kann formlos erteilt bzw. abgeschlossen werden. Vielfach empfiehlt es sich jedoch, wichtige Aufträge schriftlich abzufassen, den Auftragsumfang sowie das Honorar zu umschreiben, um so für beide Seiten klare Verhältnisse zu schaffen. Bei Vertretungsverhältnissen, z.B. bei Steuerangelegenheiten, ist üblicherweise eine schriftliche Vollmacht notwendig, um gegenüber den Behörden im Sinne des Auftraggebers handeln zu können.

d) Berufsorganisationen

Nein, es gibt keine Verpflichtung, sich einer Berufsorganisation für Treuhänder anzuschließen.

Die Zugehörigkeit an eine Berufsorganisation bringt für die Kunden erhebliche Vorteile:

- Qualitätsnachweis. Der Kunde kann sich auf ein jederzeit aktuelles Fachwissen berufen. Die angeschlossenen Mitglieder und deren Mandatsleiter verpflichten sich, sich regelmäßig weiterzubilden, was von den Verbänden auch kontrolliert und nötigenfalls sanktioniert wird.
- Es werden nur Treuhandfirmen aufgenommen, welche den strengen Aufnahmebedingungen betreffend Ausbildung, Berufspraxis und einwandfreiem Leumund entsprechen.
- Die Treuhandfirmen müssen sich an klar definierte Standesregeln halten, was von den Verbänden ebenfalls kontrolliert wird.
- Transparenz für die Kunden dank konkreten Dienstleistungen und verbindlichen Richtlinien für Treuhandfachleute

Wie oben erwähnt muss sich der Treuhänder, der Berufsorganisation für Treuhänder angehört, sich an die Standesregeln halten.

Zur Information an die Experten:

Standesregeln haben zum Ziel:

- Das Ansehen des Berufsstandes zu bewahren und zu verbessern
- Einheitliche Grundsätze für die Berufsausübung anzuwenden
- Die Vertrauensbeziehung zwischen Klienten, Behörden und Dritten zu pflegen
- Loyalität zwischen den Mitgliedern zu entwickeln

Standesregeln:

- **Sich wohlverhalten:** Beruf gewissenhaft und einwandfrei ausüben, Gesetze wahren, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben handeln, auf sämtliche Tätigkeiten verzichten, welche dem Ruf des Berufsstands schaden können oder das Vertrauen beeinträchtigen (also z.B. Mandate nötigenfalls ablehnen), Informationen von Kunden dürfen nicht verwendet werden, wenn dadurch Interessenkonflikte entstehen können
- **Unabhängigkeit:** Verbindungen und Tätigkeiten vermeiden, welche die Entscheidungsfreiheit und Objektivität beeinträchtigen können
- **Berufsgeheimnis:** Feststellungen, anvertraute Informationen und Geheimnisse dürfen nicht weitergegeben werden
- **Verantwortlichkeit:** Tätigkeit wird unter eigener, voller Verantwortung ausgeübt. Man haftet für eigenes sowie für das Verschulden der Mitarbeitenden.
- **Rechenschaftspflicht:** Gegenüber dem Mandanten ist Rechenschaft über die Geschäfte, mit denen der Treuhänder beauftragt wurde, abzulegen. Für den Kunden nachteilige Vorkommnisse sind umgehend mitzuteilen. Abrechnungen sind innert angemessener Frist zu erstellen. Nach Abschluss des Auftrags sind alle Dokumente an den Berechtigten auszuhandigen.

- **Honorar:** Der Treuhänder legt seinen Honorartarif fest (auf der Basis nach Schwierigkeit des Auftrags sowie unter Beachtung der aufgewendeten Zeitdauer). Auf Wunsch des Mandanten ist kostenlos eine detaillierte Honorarabrechnung zu erstellen.
- **Beziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern:** Loyales Verhalten gegenüber Verbandskollegen, Tätigkeit soll nach dem Grundsatz der freien und lauterer Konkurrenz ausgeübt werden. Information an Verbandskollege, wenn man feststellt, dass man ein Mandat von ihm übernimmt.
- **Pflichten des Finanzintermediärs:** Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation oder direkte Unterstellung unter die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei. Sorgfaltspflichten, Meldepflicht und Vermögenssperre im Sinne des GWG beachten.

**Fach 600 Unternehmens- und
Wirtschaftsberatung**

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 2**

Aufgabe Nr. 1**(6 Punkte)****Vergleich der Rechtsformen**

Kriterien	Einzel firma	GmbH
Gründung	Formfrei, meistens ab CHF 100'000 Handelsregistereintrag mit deklaratorischer Wirkung	Öffentliche Beurkundung, Gründungsurkunden, Handelsregistereintrag konstitutiv
Gründungs- und weitere besondere Kosten	Keine speziellen Gründungskosten, möglicherweise Eintrag im Handelsregister, individuell – verschieden	Handelsregistereintrag, Kosten Notar, Kosten für Ersteller der Gründungsunterlagen (Treuhänder, Notar), zwischen CHF 1'000 – 3'000
Firmencharakter, Leitung und Organe, Verwendungszweck	Kleinere Unternehmen, als Einzelkaufmann, Eigentümer ist Leiter	Kleinere, mittlere Unternehmen, nach Gesetz mindestens eine natürliche Person oder Handelsgesellschaft
Verbundenheit Gesellschafter und Gesellschaft	Persönliches Schicksal gleich Firmenschicksal und umgekehrt	Eigentümer sind Leiter (Vertretung gemäss Statuten), Gesellschafterschicksal gleich Firmenschicksal, Organe, Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, evt. Revisionsstelle
Haftungsverhältnisse	Persönlich, unbeschränkt mit Privatvermögen	Nur Gesellschaftsvermögen. Wenn in Statuten vorgesehen: persönliche subsidiäre Haftung für Nachschusspflicht
Rechtspersönlichkeit	Keine	Juristische Person
Firma (Name)	Familienname als wesentlicher Inhalt	Frei, immer mit Zusatz GmbH (OR 944, 950)
Übertragbarkeit des Unternehmens	Komplizierte Übertragbarkeit	Schriftliche Übertragung der Stammanteile (OR 785), sofern nicht in den Statuten anders geregelt, Übertragung durch Zustimmung der Gesellschafterversammlung (OR 786, 808b I Ziff. 4)
Revision	Keine Revision	Eingeschränkte Revision mit Antrag zum Opting-out

Kriterien	Einzelfirma	GmbH
Eigenkapital	Eigenkapital vor Abschluss eventuell Privatkonti + stille Reserven	Stammkapital, Reserven, Gewinnvortrag + stille Reserven
Grundkapital	Kein fixes, variabel	Stammkapital mindestens CHF 20'000 (zu 100% einbezahlt), nach oben offen
Eigenkapitalgeber	Firmeninhaber, stille Beteiligungen	Einer oder mehrere Gesellschafter
Entgelt	Gesamter Gewinn (kalkulatorischer Zins + Gewinn + Eigensalär)	Gewinn nach Abzug der Saläre für die Gesellschafter, kein Eigenkapitalzinsabzug, nach Zuweisung an die Reserven Dividenden möglich
Mitverwaltungsrechte	Inhaber = Leiter = Verantwortlicher	Gesellschafter = Leiter, unabhängiger Geschäftsführer möglich
Besteuerung	Als natürliche Person, Inhaber für gesamtes Einkommen und Vermögen aus geschäftlichen und privatem Bereich Persönliche AHV-Beiträge	Selbständiges Steuersubjekt, Ertrags- und Kapitalsteuer, wirtschaftliche Doppelbelastung bei Dividendenausschüttung AHV-Beiträge AN/AG
Entscheidungsprozesse	Schnell, kurz, flexibel, einfache Führung, oft One-Man-Show	Schwerfälliger als Einzelfirma, oft komplizierte Entscheidungsprozesse, aber erhöhtes Know-How möglich (durch mehrere Führungspersonen), Führungstechnik, -art entscheidend
Buchführung	Aufzeichnungspflichtig, sofern aber Handelsregistereintrag: pflichtig (OR 957, HRV 52 ff.)	Ja OR 801 i.V. 662 ff
Betreibung	Betreibung auf Pfändung	Betreibung auf Konkurs
Rechtsgrundlagen	Im OR nicht separat geregelt	OR 772 – 827

Aufgabe Nr. 2 (Plan-Erfolgsrechnung)**(12 Punkte)**

Pizzeria „La Fortuna“

Plan-Erfolgsrechnung 2011

		1.1.2011 – 31.12.2011
ERFOLGSRECHNUNG		CHF
Restaurant-Einnahmen (52 W x 6 Tg x CHF 3'000)		936'000
Materialaufwand (936'000 (Einnahmen) x 40%)		374'400
BRUTTOGEWINN I		561'600
Brutto-Löhne (gemäss Berechnung)		185'900
AHV/ALV (gemäss Berechnung)	8.256%	15'348
Persönliche AHV-Beiträge vom Unternehmensgewinn	9.7%	13'477
Unfall- und Nichtberufsunfallversicherung	2.35%	4'369
Krankentaggeldversicherung	1.0%	1'859
Berufliche Vorsorge (gem. Berechnung)		6'248
Übriger Personalaufwand inkl. Weiterbildungen		3'300
TOTAL PERSONALAUFWAND		230'501
BRUTTOGEWINN II		331'099
Miete		85'200
Fahrzeugaufwand inkl. Versicherung		18'000
Unterhalt, Reparaturen		10'000
Versicherungen, Gebühren, Abgaben		5'800
Verwaltungsaufwand		18'000
Strom, Gas, Wasser		21'600
Treuhand- und Beratungskosten		10'000
Werbung		9'360
BETRIEBSGEWINN		153'139
Finanzaufwand		1'000
Abschreibungen		13'200
UNTERNEHMUNGSERFOLG		138'939

Zusatzberechnungen:Bruttolöhne:

Catarina Metzger: $4'100 \times 13 = 53'300$
 Salvatore Lang: $5'000 \times 13 = 65'000$
 Jonny Frizzi: $4'300 \times 13 = 55'900$
 Laura da Silva: $900 \times 13 = 11'700$ **TOTAL 185'900**

AHV/ALV:

AHV-Beitrag: 5.15%
 ALV-Beitrag: 1.10%
 FAK-Beitrag: 1.80%
 Verw. Kosten: 0.206% (2% von 10.3%)
Total Beiträge 8.256%

Unfall- und Nichtberufsunfallversicherung:

UVG 2.35%
 NBU 0.00% (100% an Arbeitnehmer)
Total Beiträge 2.35%

Berufliche Vorsorge:

Catarina Metzger: $4'100 \times 13 = 53'300$./. 24'360 = $28'940 \times 7\% = 2'025.80 / 2 = 1'012.90$
 Salvatore Lang: $5'000 \times 13 = 65'000$./. 24'360 = $40'640 \times 18\% = 7'315.20 / 2 = 3'657.60$
 Jonny Frizzi: $4'300 \times 13 = 55'900$./. 24'360 = $31'540 \times 10\% = 3'154 / 2 = 1'577.00$
 Laura da Silva: $900 \times 13 = 11'700$./. 24'360 (negativer Betrag, nicht pflichtig)

Gesamte BVG-Beiträge: CHF 12'495 / 2 = AN-Anteil: 6'248.00

Miete:

12 Mt. X 7'100 = 85'200

Fahrzeugaufwand und Versicherung:

Benzinkosten: 8'000
 Versicherung: 6'000
 Unterhalt: 4'000
 Total Kosten: 18'000

Unterhalt und Reparaturen:

Gemäss Aufgabenstellung, ohne Berechnung: CHF 10'000

Versicherungen, Gebühren, Abgaben:

Gemäss Aufgabenstellung, ohne Berechnung: CHF 5'800

Verwaltungsaufwand:

Gemäss Aufgabenstellung, ohne Berechnung: CHF 18'000

Treuhand und Beratungskosten:

Gemäss Aufgabenstellung, ohne Berechnung: CHF 10'000

Strom, Gas und Wasser:

12 Mt. X 1'800 = 21'600

Werbung:

1% des Umsatzes (936'000) = 9'360

Finanzaufwand:

Gemäss Aufgabenstellung, ohne Berechnung: CHF 1'000

Abschreibungen:

Gründungsaufwand:	4'000 / 5	=	800
Laptop:	3'000 x 40%	=	1'200
Drucker:	1'000 x 40%	=	400
Fahrzeug Alfa Romeo	16'000 x 40%	=	6'400
Fahrzeug Ulysee	11'000 x 40%	=	4'400
Total Abschreibungsaufwand			13'200

Aufgabe Nr. 3 (Mehrwertsteuer)**(2 Punkte)**

- Wechsel zur effektiven Methode nach einer Steuerperiode (Kalenderjahr) möglich
- Die Abrechnungsperiode erfolgt halbjährlich (Art. 35, Abs. 1, Ziff b)
- Steuerberechnung: Umsatz inklusive Mehrwertsteuer zu Saldosteuersatz (MWSTG 37, Abs. 2)
- Umsatzgrenze und Nettozahllastgrenze je nach Saldosteuersatz, max. CHF 5'020'000 Umsatz mit einer Nettozahllast von CHF 109'000 (MWSTG Art. 37, Abs. 1)
- Der Eigenverbrauch nach MWSTG Art. 31 (MWSTV Art. 92) ist mit der Anwendung der Saldosteuersätze abgegolten.
- Im weiteren sind die Bestimmungen der Spezialbroschüren zu beachten
- Pauschale Vorsteuerermittlung (kein Belegnachweis notwendig)
- Bei kurzfristigen Investitionen (innerhalb einer Steuerperiode) besteht kein effektiver Vorsteuerabzug

Bei der Abwägung Pro oder Contra Saldosteuersatz muss die Höhe des Umsatzes und die Höhe des vorsteuerberechtigten Aufwandes geschätzt werden. Die Anwendung des Saldosteuersatzes kann sich positiv oder negativ im Vergleich zur effektiven Abrechnungsmethode auswirken.

Aufgabe Nr. 4 (provisorische AHV Abrechnung)**(6 Punkte)**

a) Rinaldo Metzger übergibt Ihnen zur Kontrolle die provisorische AHV/ALV Deklaration für das Jahr 2012 (Annahme, die gesetzlichen Voraussetzungen für das Jahr 2012 sind immer noch identisch mit dem Jahr 2011). Korrigieren Sie auf dem Lösungsblatt die Fehler und notieren Sie, weshalb die Korrekturen vorgenommen werden müssen. Im weiteren sind die Totale der gesamten AHV- und ALV-Lohnsumme auszuweisen.

Provisorische AHV- Deklaration 2012			
	AHV-Lohn	AHV-Lohn nach Korrektur	ALV-Lohn nach Korrektur
Rinaldo Metzger	150'000	0	0
Daniele Gsavi (33 Jahre, innovativ, als Geschäftsführer)	130'000	130'000	126'000
Catarina Metzger	60'000	60'000	60'000
Salvatore Lang	70'000	70'000	70'000
Jonny Frizzi	58'000	58'000	58'000
Laura da Silva	42'900	42'900	42'900
Marina da Silva (Lehrtochter, 16 Jahre und 8 Mt.)	9'000	0	0
Hofer Seraina (Putzfrau, 66 Jährig, 3 Std. pro Woche)	6'500	0	0
Total AHV/ALV	526'400	360'900	356'900

Notizen zu Korrekturen:

Rinaldo Metzger: Keine AHV- und ALV-Beiträge, da als Einzelfirmeninhaber als Selbständigerwerbender betrachtet wird.
Daniel Gsavi: Maximal versicherbarer Lohn bei der ALV ist CHF 126'000.
Marina da Silva: Keine AHV und ALV-Abzüge, da noch nicht im 18. Altersjahr.
Putzfrau Seraina Hofer: nur 3h pro Woche im Einsatz, Lohn CHF 6'500 im Jahr ./.. Rentnerabzug. Ergibt keinen AHV und keinen ALV-Abzug.

b) gehört zum massgebenden AHV-LOHN	JA	NEIN
- Prämien für Überzeitarbeit	X	
- Gratifikationen	X	
- Ferien- und Feiertagsentschädigung	X	
- Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke		X
- Familienzulagen (Kinder-, Heirats-, Geburtszulagen)		X
- Lohnfortzahlung bei Mutterschaft	X	
- Beiträge der Arbeitgebenden an Familienausgleichskassen		X
- Tagelder der Militärversicherung	X	

Aufgabe Nr. 5 (Kennzahlen)

(4 Punkte)

Kennzahlen	Berechnung	Lösung
Quick Ratio (Liquiditätsgrad 2)	$(81'100 + 25'600 + 19'600) / ((11'100 + 34'000) * 100)$	280.05%
Umsatzrentabilität	$67'400 * 100 / 805'900$ $67'400 * 100 / 803'100$	8.36% 8.39%
Bruttogewinnmarge	$100 / 803'100 * 535'000$	66.62%
Fremdfinanzierungsgrad	$71'400 * 100 / 126'300$	56.53%

**Fach 601 Finanzielles Rechnungs-
wesen/Finanzmanagement**

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 3**

A. Theoriefragen

10 Punkte

Aufgabe 1: Organisation des Rechnungswesens

2 Punkte

Aufgaben

Im Zusammenhang mit der Gründung einer neuen Aktiengesellschaft stellt Ihnen ein Kunde die nachfolgenden Fragen, welche Sie ihm direkt beantworten:

Nr.	Frage	Ihre Antwort
1 ½	Wer ist für die Ausgestaltung des Rechnungswesens im neugegründeten Unternehmen gemäss Obligationenrecht verantwortlich? Nennen Sie den OR-Artikel.	Der Verwaltungsrat (Art. 716a, Abs. 1, Ziff. 3 OR)
2 ½	Nennen Sie vier grundlegende Ziele, welche Sie beim Aufbau der Buchhaltungsabteilung verfolgen.	Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen Sicherstellung der lückenlosen Aufzeichnung aller Geschäftsfälle Bedürfnisgerechte Informationsversorgung der Geschäftsleitung Ökonomisches Prinzip einhalten. Möglichst wenig Aufwand Verfügbare Ressourcen sinnvoll einsetzen Entscheidungsgrundlagen bereitstellen Kalkulationsdaten erarbeiten Interner Informationsfluss sicherstellen
3 ½	Nennen Sie vier Themen, welche in einem Organisationsreglement einer Aktiengesellschaft geregelt werden sollten.	Konstituierung des Verwaltungsrates Ausschüsse (Gremien) Sitzungsmodi Beschlussfassung Rechte des Verwaltungsrates Pflichten des Verwaltungsrates Aufgaben und Kompetenzen Zeichnungsberechtigung Regelung betreffend Vertretung gegen aussen
4 ½	Kann die Generalversammlung einen Prokuristen wählen? Nennen Sie den OR-Artikel.	Nein. Der Prokurist wird vom Verwaltungsrat ernannt. (Art. 721 OR)

Aufgabe 2: Buchführungsrecht**4 Punkte****Information**

Das Obligationenrecht leitet aus OR 959 und 662a/2 Buchführungsgrundsätze ab.

Aufgaben

Entscheiden Sie bei jedem Tatbestand, ob er gegen einen Buchführungsgrundsatz gemäss Obligationenrecht verstösst oder nicht. Im Falle keines Verstosses markieren Sie «kein Verstoß». Ansonsten geben Sie an, gegen welchen Buchführungsgrundsatz der Tatbestand verstösst.

Nr.	Tatbestand	kein Verstoß	Verstösst gegen den Buchführungsgrundsatz
1 ½	Der Kauf eines neuen Fahrzeuges wird gebucht mit: Fahrzeugaufwand / Bank	<input type="checkbox"/>	Periodengerechtigkeit (Verursacherprinzip) Fortführung
2 ½	Es wird trotz einigen dubiosen Forderungen kein Delkredere gebildet.	<input type="checkbox"/>	Vorsicht Periodengerechtigkeit (Verursacherprinzip); evt. Wesentlichkeit
3 ½	Bei einer Einzelfirma wird der Zinsaufwand und der Zinsertrag auf dem Konto Zinserfolg verbucht.	<input checked="" type="checkbox"/>	
4 ½	Wir legen jedes Jahr individuell fest, wie gross die Abschreibungen auf dem Mobilien sind.	<input type="checkbox"/>	Stetigkeit
5 ½	Zur Verbesserung unserer wirtschaftlichen Lage haben wir Aufträge, die erst im Januar des Folgejahres eingehen, bereits per Jahresende als Debitor erfasst.	<input type="checkbox"/>	Richtigkeit, Vollständigkeit Vorsicht, Korrektheit, Wahrheit
6 ½	Der Darlehenszins eines Aktivdarlehens wird nicht abgegrenzt.	<input type="checkbox"/>	Richtigkeit, Vollständigkeit Periodengerechtigkeit (Verursacherprinzip)
7 ½	Wir machen ein Wareninventar nur einmal jährlich am 20. Dezember.	<input checked="" type="checkbox"/>	
8 ½	Bei einer Immobiliengesellschaft wird anstelle eines Immobilienaufwands- und Immobilienertragskonto nur das Konto «Immobilien-erfolg» geführt.	<input type="checkbox"/>	Klarheit, Verrechnungsverbot

Aufgabe 3: Höhere Finanzbuchhaltung**4 Punkte****Aufgaben**

Im Zusammenhang mit dem Turnaround bei einer Aktiengesellschaft stellt Ihnen ein Kunde die nachfolgenden Fragen, welche Sie ihm direkt beantworten:

Nr.	Frage	Ihre Antwort
1 1	Was ist der Unterschied zwischen einer Absorption und einer Kombination ?	gemäss Art. 3 FusG: [sinngemäss] Absorption = Fusion durch Übernahme einer Unternehmung Kombination = Fusion durch Bildung einer neuen Gesellschaft
2 1	Was versteht man unter einer Quasi-Fusion ?	Von einer Quasifusion spricht man, wenn ein Unternehmen alle oder die überwiegende Mehrheit der Anteilsrechte einer anderen Gesellschaft erwirbt, die dadurch zur beherrschten Tochtergesellschaft der Erwerberin wird.
3 1	Was ist im Zusammenhang mit einer Sanierung ein Stillhalteabkommen ?	Bei einem Stillhalteabkommen verpflichten sich die Gläubiger (Banken, Lieferanten) einstweilen keinen Druck (Kreditkündigung, Betreibungs- und Fortsetzungsbegehren) auszuüben. Dagegen verpflichtet sich die Schuldnerin, ein bestimmtes Verhalten (Informationspolitik, keine Handlungen zum Nachteil der Gläubiger) einzunehmen.
4 1	Was ist der Unterschied zwischen Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit ?	Kreditfähigkeit = wirtschaftliche Situation, einen Kredit amortisieren zu können. Kreditwürdigkeit = Finanzimage (Leumund, Vergangenheit), welches ein Schuldner hat

B. Buchungstatbestände

5 Punkte

Aufgabe 4: Indirekte Abschreibungen

5 Punkte

Ausgangslage:

Die Finanzbuchhaltung zeigt per 30.06. die Saldi auf den nachfolgenden Konten:

Fahrzeuge	Soll	1'530	Haben	200
Wertberichtigung Fahrzeug	Soll	50	Haben	542

Buchungstatsache:

Wir tauschen unseren 4-jährigen Lieferwagen, welcher ursprünglich 60 gekostet hat und in unseren Büchern zum Jahresanfang mit 12 steht, wie folgt ein: Stichtag der Buchungen 01.07.

Ankaufspreis des neuen Fahrzeugs	68
Eintauschpreis des 4-jährigen Lieferwagens	18

Aufgaben:

1. Verbuchen Sie vorab die ordentliche Abschreibungen (Jahresabschreibung 20 % vom Anschaffungspreis) für den Zeitraum der diesjährigen Nutzung.
2. Verbuchen Sie anschliessend den Eintausch.
3. Die Restzahlung an den Lieferanten erfolgt 10 Tage später mit 2 % Skonto.
4. Welche Saldi weisen die Konten **Fahrzeuge**, **WB Fahrzeuge** und **a.o. Ertrag** nach den von Ihnen vorgenommenen Buchungen auf?

Datum	Buchungstext	Soll	Haben	Betrag
30.06.	Ordentl. Abschreib: 20 %/6 Mt	Abschreibung	WB Fahrzeuge	6
01.07.	Umbuchung WB	WB Fahrzeuge	Fahrzeuge	54
01.07.	Verkauf altes Fahrzeug	Kreditor	Fahrzeuge	18
01.07.	Ausbuchen Fahrzeug	Fahrzeug	a.o. Ertrag	12
01.07.	Kauf neues Fahrzeug	Fahrzeug	Kreditor	68
10.07.	Zahlung	Kreditor	Bank	49
10.07.	Skonto 2 % v 50	Kreditor	Fahrzeug	1

Konto	Sollüberschuss	Habenüberschuss
Fahrzeuge	1'337	
WB Fahrzeuge		444
a.o. Ertrag		12

C. Analyse Mittelflussrechnung

5 Punkte

Information

Die Firma HAPPYSPRAY AG legt anlässlich ihrer jährlichen Berichterstattung die Mittelflussrechnung der Jahre 2009 und 2010 vor:

	2010	2009
Jahresgewinn	116.5	97.6
Abschreibungen	86.7	92.1
Veränderung von Rückstellungen	28.0	-17.8
Bucherfolge aus Veräußerung von Anlagen	-6.2	11.8
Cashflow vor Veränderung des Nettoumlaufvermögens	225.0	183.7
Veränderung Debitoren	-6.8	12.6
Veränderung Transitorische Aktiven	1.6	-4.5
Veränderung Vorräte	14.6	22.1
Veränderungen Kreditoren	-5.7	-6.4
Veränderungen Transitorische Passiven	15.9	8.5
Mittelfluss aus operativer Tätigkeit (+ = Cashflow; - = Cashloss)	244.6	216.0
Investitionen in Sachanlagen	-112.0	-25.0
Devestition (Desinvestition) in Sachanlagen	65.0	8.0
Investition in immaterielle Anlagen	-25.3	-14.8
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	-72.3	-31.8
Kapitalerhöhung	0.0	25.0
Dividendenzahlung (inkl. Ablieferung der Verrechnungssteuer)	-7.5	-5.5
Veränderung Bankkontokorrent (Bankschulden)	18.9	-7.1
Veränderung Obligationenanleihe	20.0	-5.0
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	31.4	7.4
Veränderung Flüssige Mittel	184.1	159.3
Flüssige Mittel am 01.01.	474.7	315.4
Flüssige Mittel am 31.12.	658.8	474.7
Umsatz	3987.5	
Materialaufwand	987.0	
Personalaufwand	1587.9	

Aufgabe 5: Geldflussrechnung**5 Punkte**

Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen:

Nr.	Frage	Ihre Antwort						
1 1	Wurden im Jahre 2009 bei der Veräußerung von Anlagen Buchgewinne oder Buchverluste erzielt?	Es wurden Buchverluste erzielt.						
2 1	Wie hoch ist im Jahre 2010 der Liquiditätszufluss (Zahlung) von Kunden?	<table> <tr> <td>Umsatz</td> <td>3'987.5</td> </tr> <tr> <td>abzüglich Zunahme Forderungen</td> <td>-6.8</td> </tr> <tr> <td>Liquiditätszufluss aus Kundenzahlungen</td> <td>3'980.7</td> </tr> </table>	Umsatz	3'987.5	abzüglich Zunahme Forderungen	-6.8	Liquiditätszufluss aus Kundenzahlungen	3'980.7
Umsatz	3'987.5							
abzüglich Zunahme Forderungen	-6.8							
Liquiditätszufluss aus Kundenzahlungen	3'980.7							
3 1	<p>Zu Lasten der Rückstellungen wurde im Jahre 2009 5.2 bezahlt. Um wie viel wurden im Jahr 2009 Rückstellungen erfolgswirksam aufgelöst oder gebildet?</p> <p>Begründen Sie Ihre Antwort.</p>	<p>Es wurden im Jahr 2009 Rückstellungen von 12.6 erfolgswirksam aufgelöst.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Zahlung wurde verbucht mit Rückstellungen / Liquide Mittel 5.2 (erfolgsunwirksam)</p> <p>Die Auflösung wurde verbucht mit Rückstellungen / Aufwand 12.6</p> <p>somit wurde der Gewinn erhöht, ohne jedoch einen Liquiditätszufluss ausgelöst zu haben.</p> <p>Demzufolge sind vom ausgewiesenen Jahresgewinn die Auflösung von Rückstellungen und die Zahlungen zu Lasten der Rückstellungen abzuziehen.</p>						

4 1	Berechnen Sie die Zahlungen an die Lieferanten des Materials im Jahr 2010. Bei den Kreditoren handelt es sich ausschliesslich um Rechnung der Materiallieferanten.	<table> <tr> <td>Materialaufwand</td> <td style="text-align: right;">-987.0</td> </tr> <tr> <td>zuzüglich Abnahme der Vorräte</td> <td style="text-align: right;">14.6</td> </tr> <tr> <td>abzüglich Abnahme der Kreditoren</td> <td style="text-align: right;">-5.7</td> </tr> <tr> <td>Liquiditätsabfluss aus Lieferantenzahlungen</td> <td style="text-align: right;">-978.1</td> </tr> </table>	Materialaufwand	-987.0	zuzüglich Abnahme der Vorräte	14.6	abzüglich Abnahme der Kreditoren	-5.7	Liquiditätsabfluss aus Lieferantenzahlungen	-978.1
Materialaufwand	-987.0									
zuzüglich Abnahme der Vorräte	14.6									
abzüglich Abnahme der Kreditoren	-5.7									
Liquiditätsabfluss aus Lieferantenzahlungen	-978.1									
5 1	<p>In den Transitorischen Aktiven handelt es sich ausschliesslich um Vorauszahlungen von Löhnen für den Monat Januar des Folgejahres.</p> <p>Wie hoch sind die Zahlungen an das Personal im Jahre 2010 ausgefallen?</p>	<table> <tr> <td>Personalaufwand</td> <td style="text-align: right;">-1'587.9</td> </tr> <tr> <td>zuzüglich Abnahme TA</td> <td style="text-align: right;">1.6</td> </tr> <tr> <td>Liquiditätsabfluss aus Lohnzahlungen</td> <td style="text-align: right;">-1'586.3</td> </tr> </table>	Personalaufwand	-1'587.9	zuzüglich Abnahme TA	1.6	Liquiditätsabfluss aus Lohnzahlungen	-1'586.3		
Personalaufwand	-1'587.9									
zuzüglich Abnahme TA	1.6									
Liquiditätsabfluss aus Lohnzahlungen	-1'586.3									

D. Leasing

15 Punkte

Die X AG plant die Beschaffung von Maschinen und evaluiert verschiedene Finanzierungsvarianten.

Aufgabe 6:

5 Punkte

Anbieter A hat folgendes Angebot gemacht:

Leasingbeginn	01.01.
Leasingdauer	3 Jahre
Abschlussgebühr	CHF 5'000.00
Jährliche Leasingrate (nachschüssig, fällig Ende Jahr)	CHF 30'610.55
Zinssatz	8.0 %
Kaufoption am Ende der Leasingdauer	CHF 14'000.00

Sie rechnen mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren. Aufgrund der Ausgestaltung des Angebotes ist die Ausübung der Kaufoption sehr wahrscheinlich.

Berechnen Sie die Barwerte der Leasingraten und des Übernahmepreises sowie die jeweiligen Zins- und Amortisationsanteile für die Dauer des Leasingvertrages. Runden Sie alle Barwerte sowie alle Zins- und Amortisationsanteile auf 5 Rappen genau. Verwenden Sie die im Formular vorgegebenen Abzinsungs- und Barwertfaktoren!

Zeit	Leasingraten		Übernahmepreis		Barwert	Amortisation	Zinsanteil	Leasingrate
	Barwertfaktor	Barwert	Abzinsungsfaktor	Barwert				
0	2.577097	78'886.35	0.793832	11'113.65	90'000.00			
1	1.783265	54'586.70	0.857339	12'002.75	66'589.45	23'410.55	7'200.00	30'610.55
2	0.925926	28'343.10	0.925926	12'962.95	41'306.05	25'283.40	5'327.15	30'610.55
3	0.000000	0.00	1.000000	14'000.00	14'000.00	27'306.05	3'304.50	30'610.55

- Korrekte Vorgehensweise für Barwert Leasingrate 1 P
- Korrekte Vorgehensweise für Barwert Übernahmepreis 1 P
- Korrekte Vorgehensweise für Amortisation 1 P
- Korrekte Vorgehensweise für Zinsanteil 1 P
- Komplett richtig gerechnet für 3 Jahre 1P

Aufgabe 7:

10 Punkte

Anbieter B hat folgendes Angebot gemacht:

Leasingbeginn	01.01.
Leasingdauer	5 Jahre
Abschlussgebühr	CHF 5'000.00
Jährliche Leasingrate (nachsüssig, fällig Ende Jahr)	CHF 23'480.65
Kaufoption am Ende der Leasingdauer	CHF 15'000.00

Die Aufteilung der Leasingrate in Zins- und Amortisationsteil ist bereits berechnet und sieht wie folgt aus:

	Amortisation	Zinsanteil
Jahr 1	15'572.05	7'908.60
Jahr 2	16'739.90	6'740.75
Jahr 3	17'995.40	5'485.25
Jahr 4	19'345.10	4'135.55
Jahr 5	20'795.95	2'684.70

Das Leasing wird als **kaufähnlicher** Vorgang erfasst. Die Abschlussgebühr wurde erfolgswirksam verbucht. Da die Absicht besteht, die Kaufoption auszuüben, wurde der Barwert der Leasingraten und der Barwert des Übernahmepreises bilanziert; der bilanzierte Wert des Leasinggeschäfts beträgt CHF 105'448.40.

Sie gehen von einer Lebensdauer von 6 Jahren; die Abschreibung erfolgt linear auf Null. Runden Sie die jährliche Abschreibung auf 5 Rappen genau; falls notwendig korrigieren Sie die letzte Abschreibungsrate mit der Rundungsdifferenz.

Aufgabe 7.1:

1.5 Punkte

Der Abschluss des Leasingvertrages am Anfang von Jahr 1 ist bereits verbucht. Verbuchen Sie **am Ende von Jahr 1** die mit dem Leasing in Zusammenhang stehenden Buchungstatsachen.

Soll	Haben	Betrag
Abschreibungen	Maschinen in Leasing	17'574.75
Zinsaufwand	Flüssige Mittel	7'908.60
Leasingverbindlichkeit	Flüssige Mittel	15'572.05

Aufgabe 7.2:

1 Punkt

Was ändert sich am Ende von Jahr 2 bei den mit dem Leasing in Zusammenhang stehenden Buchungen?

Der Betrag für Zins und Amortisation verändert sich
(Abschreibung bleibt)

Aufgabe 7.3:

2 Punkte

Verbuchen Sie Ende Jahr 5 die Ausübung der Kaufoption.

Soll	Haben	Betrag
Leasingverbindlichkeit	Maschinen in Leasing	15'000.00
Maschinen	Flüssige Mittel	15'000.00
Maschinen	Maschinen in Leasing	2'574.65

Aufgabe 7.4:

1 Punkt

Welche Buchungen sind nötig, wenn Ende Jahr 5 die Kaufoption **nicht** ausgeübt wird?

Soll	Haben	Betrag
Leasingverbindlichkeit	Maschinen in Leasing	15'000.00
a.o. Abschreibung	Maschinen in Leasing	2'574.65

Aufgabe 7.5:

2 Punkte

Welche Auswirkungen hat dieses Leasinggeschäft auf die Mehrwertsteuer beim Leasingnehmer, welcher mit effektiver Methode abrechnet? Tragen Sie für den Abschluss, die jährliche Leasingrate, die Ausübung der Kaufoption und den Verzicht auf die Ausübung der Kaufoption ein, ob und wenn ja wie durch den Vorgang die Vorsteuer respektive Umsatzsteuer beeinflusst wird. Kreuzen Sie die richtige Antwort an.

Abschluss	<input type="checkbox"/> keine Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Vorsteuer steigt	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer steigt
		<input type="checkbox"/> Vorsteuer sinkt	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer sinkt

Jährliche Leasingrate	<input type="checkbox"/> keine Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Vorsteuer steigt	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer steigt
		<input type="checkbox"/> Vorsteuer sinkt	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer sinkt

Ausübung Kaufoption	<input type="checkbox"/> keine Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Vorsteuer steigt	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer steigt
		<input type="checkbox"/> Vorsteuer sinkt	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer sinkt

Verzicht auf Ausübung Kaufoption	<input checked="" type="checkbox"/> keine Auswirkung	<input type="checkbox"/> Vorsteuer steigt	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer steigt
		<input type="checkbox"/> Vorsteuer sinkt	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer sinkt

Aufgabe 7.6:

1 Punkt

Die Leasinggesellschaft erfasst das Leasinggut als **verleastes Anlagevermögen** (Konto Verleaste Maschinen). Die Abschreibung erfolgt direkt und entsprechend den Amortisationsanteilen der Leasingraten. Verbuchen Sie am Ende von Jahr 1 die mit dem Leasing in Zusammenhang stehenden Buchungstatsachen **beim Leasinggeber**. Die Mehrwertsteuer ist nicht zu berücksichtigen.

Soll	Haben	Betrag
Flüssige Mittel	Leasingertrag	23'480.65
Abschreibung	Verleaste Maschinen	15'572.05

Aufgabe 7.7:

1.5 Punkte

Die mehrwertsteuerpflichtige Leasinggesellschaft hat – anders als in der vorangehenden Teilaufgabe – das Leasinggut als **langfristige Forderung** erfasst. Das Leasinggut wurde beim Leasinggeber beim Abschluss zu CHF 105'448.40 bilanziert. Verbuchen Sie die Ausübung der Kaufoption **beim Leasinggeber** und kreuzen Sie die Auswirkungen der Ausübung der Kaufoption auf die Mehrwertsteuer **beim Leasinggeber** an.

Soll	Haben	Betrag
Flüssige Mittel	Langfristige Forderung	15'000.00

Ausübung Kaufoption	<input type="checkbox"/> keine Auswirkung	<input type="checkbox"/> Vorsteuer steigt	<input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuer steigt
		<input type="checkbox"/> Vorsteuer sinkt	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer sinkt

Finanzmanagement

10 Punkte

Information

Ein Kunde beauftragt Sie, die Wirtschaftlichkeit einer geplanten Anschaffung zu überprüfen. Er stellt Ihnen die folgenden Daten zur Verfügung:

Nutzungsdauer: 5 Jahre
 Kalkulatorischer Zins: 4 % pro Jahr
 Liquidationswert im Jahr 5: Null

Im 3. Jahr ist mit einer Erweiterung der Anlage im Umfang von CHF 40'000 zu rechnen. Damit können weitere Dienstleistungen erbracht und der Cash Flow gegenüber dem Jahr 2 um 15'000 gesteigert werden.

Die weiteren Angaben sind:

Beträge in CHF	Beginn	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Investition	210'000			40'000		
Operativer Cash Flow		35'000	45'000	60'000	80'000	80'000

Aufgabe 8: Net Present Value

3 Punkte

Berechnen Sie den Net Present Value (Netto-Barwert der freien Cash Flows) (auf ganze CHF genau)

Jahr	Cash Flow	Abzinsf / 4 %	Netto-Barwert
0	-210'000	0	-210'000
1	35'000	0.961538	33'654
2	45'000	0.924556	41'605
3	60'-40'= 20'000	0.888996	17'780
4	80'000	0.854804	68'384
5	80'000	0.821927	65'754
Σ		NPV	17'177

Aufgabe 9: Payback

1 Punkte

Berechnen Sie die **statische Payback-Dauer** (auf 2 Dezimalstellen genau).

CF zu Beginn 4. Jahr: $180'000 - 210'000 = 30'000$; $30' / 80' = 0.375 = 4,375$ Jahre; **4,38 Jahre**

Aufgabe 10: interner Ertragssatz

6 Punkte

Bestimmen Sie den internen Ertragssatz (Internal Rate of Return)

Total aller diskontierter Cash Flows: $300' - 40' = 260' / 5 \text{ Jahre} = 52'000$

Investition (210'000) / 52'000 = 4,03

Nachschlagen in Tabelle (Zeile 5 Jahre): 8 % = 3,9927 6 % = 4,212364

Vergleichsrechnung durchführen:

	CF	5J/6%		5J/8%	
0					
1	35000	0.943396	33018.86	0.925926	32407.41
2	45000	0.889996	40049.82	0.857339	38580.255
3	20000	0.839619	16792.38	0.793832	15876.64
4	80000	0.792094	63367.52	0.735030	58802.4
5	80000	0.747258	59780.64	0.680583	54446.64
			213009.22		200113.345

Interpolieren

6%		213009.22	213009.22
			210000
8%		200113.345	
		12895.875	3009.22
		12895.875	2%
		3009.22	0.467%
	=6 % + 0.467 % =		6.467 %

Interner Ertragssatz IRR (gerechnet)	6,46 %
---	---------------

Falls Sie den internen Ertragssatz nicht bestimmen können, geben Sie eine Schätzung ab, in welcher Spannweite dieser sich befinden wird.

Interner Ertragssatz IRR (geschätzt)	zwischen 6 und 8 % näher bei 6 %
---	---

Anhang

Abzinsungsfaktor

Gegenwartswerte einer Zahlung von CHF 1.00, fällig Ende Jahr

Jahre/Année	2%	4%	6%	8%	10%	12%	14%	16%
1	0.980392	0.961538	0.943396	0.925926	0.909091	0.892857	0.877193	0.862069
2	0.961169	0.924556	0.889996	0.857339	0.826446	0.797194	0.769468	0.743163
3	0.942322	0.888996	0.839619	0.793832	0.751315	0.711780	0.674972	0.640858
4	0.923845	0.854804	0.792094	0.735030	0.683013	0.635518	0.592080	0.552291
5	0.905731	0.821927	0.747258	0.680583	0.620921	0.567427	0.519369	0.476113
6	0.887971	0.790315	0.704961	0.630170	0.564474	0.506631	0.455587	0.410442
7	0.870560	0.759918	0.665057	0.583490	0.513158	0.452349	0.399637	0.353830
8	0.853490	0.730690	0.627412	0.540269	0.466507	0.403883	0.350559	0.305025
9	0.836755	0.702587	0.591898	0.500249	0.424098	0.360610	0.307508	0.262953
10	0.820348	0.675564	0.558395	0.463193	0.385543	0.321973	0.269744	0.226884
11	0.804263	0.649581	0.526788	0.428883	0.350494	0.287476	0.236617	0.195417
12	0.788493	0.624597	0.496969	0.397114	0.318631	0.256675	0.207559	0.168463
13	0.773033	0.600574	0.468839	0.367698	0.289664	0.229174	0.182069	0.145227
14	0.757875	0.577475	0.442301	0.340461	0.263331	0.204620	0.159710	0.125195
15	0.743015	0.555265	0.417265	0.315242	0.239392	0.182696	0.140096	0.107927

Barwertfaktor

Gegenwartswert eines Zahlungsstromes von jährlich CHF 1.00, fällig jeweils Ende Jahr während n Jahren

Jahre/Année	2%	4%	6%	8%	10%	12%	14%	16%
1	0.980392	0.961538	0.943396	0.925926	0.909091	0.892857	0.877193	0.862069
2	1.941561	1.886095	1.833393	1.783265	1.735537	1.690051	1.646661	1.605232
3	2.883883	2.775091	2.673012	2.577097	2.486852	2.401831	2.321632	2.245890
4	3.807729	3.629895	3.465106	3.312127	3.169865	3.037349	2.913712	2.798181
5	4.713460	4.451822	4.212364	3.992710	3.790787	3.604776	3.433081	3.274294
6	5.601431	5.242137	4.917324	4.622880	4.355261	4.111407	3.888668	3.684736
7	6.471991	6.002055	5.582381	5.206370	4.868419	4.563757	4.288305	4.038565
8	7.325481	6.732745	6.209794	5.746639	5.334926	4.967640	4.638864	4.343591
9	8.162237	7.435332	6.801692	6.246888	5.759024	5.328250	4.946372	4.606544
10	8.982585	8.110896	7.360087	6.710081	6.144567	5.650223	5.216116	4.833227
11	9.786848	8.760477	7.886875	7.138964	6.495061	5.937699	5.452733	5.028644
12	10.575341	9.385074	8.383844	7.536078	6.813692	6.194374	5.660292	5.197107
13	11.348374	9.985648	8.852683	7.903776	7.103356	6.423548	5.842362	5.342334
14	12.106249	10.563123	9.294984	8.244237	7.366687	6.628168	6.002072	5.467529
15	12.849264	11.118387	9.712249	8.559479	7.606080	6.810864	6.142168	5.575456

Fach 602 Steuern

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 4**

Aufgabe 1 (7.5 Punkte)

Martina Huber wagte am 1. Januar 2008 die Selbständigkeit und gründete die Firma Publicity Consulting AG in Bern. Die AG erbringt Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Werbung und die AG verkauft Kugelschreiber mit Firmenlogos für Werbezwecke. Die AG hat nachstehende Umsätze und Aufwendungen exklusive MWST. Die Beurteilungen sind nur nach neuem MWSTG vorzunehmen, wobei jedoch die jeweilig gültigen Steuersätze der beurteilten Jahre als Berechnungsgrundlage dienen.

	2008	2009	2010	2011
<u>Erträge</u>				
Beratungen an Inländer	35'000	55'000	50'000	80'000
Beratungen an Ausländer	110'000	110'000	95'000	115'000
Verkäufe Kugelschreiber im Inland	11'000	20'000	20'000	50'000
Verkäufe Kugelschreiber mit Exportbelegen ins Ausland	10'000	20'000	35'000	50'000
<u>Aufwendungen</u>				
Von ausländischen Unternehmen eingekaufte Beratungsleistungen	5'000	9'000	20'000	1'000

1.1

Ab welchem Datum muss sich die AG obligatorisch ins MWST-Register eintragen lassen, wenn Sie oben aufgeführte Zahlen als Grundlage für Ihre Feststellungen nehmen? Begründen Sie die obligatorische MWST-Pflicht mit dem Gesetz und anhand der relevanten Umsätze.

Lösungsansatz:

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG besteht eine Umsatzlimite von CHF 100'000.-- und die Steuerpflicht wird gemäss Art. 11 Abs. 1 MWSTV auf das folgende Jahr ausgelöst. Relevant sind Beratungen im Inland und die Verkäufe (auch Export) und somit wird die Umsatzlimite im Jahr 2010 erreicht, was die Steuerpflicht per 1.1.2011 auslöst.

1.2

Wieviel MWST muss die AG aufgrund von ihren Umsätzen obligatorisch an die ESTV abliefern, wenn die Firma die Saldosteuersatzmethode wählt. Für die Berechnung ist ein Saldosteuersatz von 4.4 % zu Grunde zu legen.

Lösungsansatz:

Die Steuerpflicht besteht für das Jahr 2011

Der steuerbaren Umsatz beträgt CHF 130'000.--

Bei der Saldosteuersatzmethode ist die MWST einzurechnen, also $140'400 \times 4.4\% = 6'177.5$

1.3

Wieviel Steuern aufgrund des MWSTG muss die AG über den gesamten Zeitraum betrachtet Total an die ESTV abliefern?

Lösungsansatz:

Gemäss Art. 45 Abs. 2 lit. b MWSTG muss Bezugssteuer ab 10'000.-- auch von nicht Steuerpflichtigen abgeliefert werden und gemäss Art. 45 Abs. 2 lit. a MWSTG muss der Steuerpflichtige jegliche Bezugssteuer erfassen, somit muss noch aus dem Jahr 2010 CHF 1'520.-- und aus dem Jahr 2011 CHF 80.-- und somit kommen noch 1'600.-- Bezugssteuern dazu, also Total CHF 7'777.50.

Aufgabe 2 (7.5 Punkte)

Bestimmen Sie in den folgenden Fällen:

- ob es sich um eine Lieferung eines Gegenstandes oder eine Dienstleistung handelt
- wo sich der Ort (Name) der Leistung befindet und ob dies Inland oder Ausland ist
- ob die Leistung der schweizerischen MWST unterliegt oder nicht bzw. ob allenfalls eine Steuerbefreiung möglich ist.

Hinweis: Bei den Leistungserbringern handelt es sich um in der Schweiz MWST-pflichtige. Begründen Sie Ihre Antworten kurz mit einer exakten, gesetzlichen Herleitung für jede Ziffer und zu beurteilenden Punkt!

2.1

Die Treuhand AG aus Chur berät das Hotel Kreuz in Samnaun für den Buchhaltungsabschluss.

Lösungsansatz

- *Dienstleistung (Art. 3 Bst. e MWSTG)*
- *Ort der Dienstleistung ist Samnaun, Art. 8 Abs. 1 MWSTG).*
- *Da sich der Ort der Dienstleistung im Inland befindet (Samnaun ist Inland für Dienstleistungen gemäss Art. 4 Abs. 1 MWSTG), unterliegt die Leistung gemäss Art. 18 Abs. 1 MWSTG der schweizerischen Mehrwertsteuer.*

2.2

Die Restaurantkette Atatürk GmbH aus Basel hat eine Zweigniederlassung in Lörrach (Deutschland), wo im Restaurant türkische Spezialitäten serviert werden. Beurteilen Sie diese Zweigniederlassung.

Lösungsansatz

- *Dienstleistung (Art. 3 Bst. e MWSTG)*
- *Da es sich um gastgewerbliche Dienstleistungen handelt, ist der Ort der Dienstleistung am Sitz des Restaurants (Tätigkeitsortsprinzip), d.h. Lörrach/Deutschland/Ausland (Art. 8 Abs. 2 lit. d MWSTG)*
- *Die Dienstleistung gilt als im Ausland erbracht und unterliegt daher nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer.*

2.3

Die Global AG aus St. Gallen verkauft an die Firma Medici SA in Lugano eine Rotationsmaschine, die in Dublin (Irland) von der EIRE LTD. hergestellt und von der EIRE LTD. direkt im Auftrag der Global AG an die Medici SA geliefert wird. Die EIRE LTD. fakturiert an die Global AG und diese an die Medici SA. Beurteilen Sie nur den Verkauf zwischen der Global AG und der Medici SA.

Lösungsansatz

- *Lieferung (Art. 3 Bst. d Ziffer 1 MWSTG)*
- *Ort der Lieferung ist Dublin, wo sich die Ware bei Lieferungsbeginn (Art. 7 Abs. 1 lit. b MWSTG) befindet und somit im Ausland.*
- *Die Lieferung gilt als im Ausland erbracht und unterliegt daher nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer gemäss Art. 18 Abs. 1 MWSTG.*

2.4

Der Stararchitekt Willy Baldus aus Genf plant für die Firma Sarasin SA aus Basel für CHF 500'000.-- reine Architekturkosten ein neues Bürogebäude in Wien (Österreich).

Lösungsansatz

- *Dienstleistung (Art. 3 Bst. e MWSTG)*
- *Ort der Dienstleistung ist Wien, wo sich das Gebäude befindet (Ort der gelegenen Sache gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. f MWSTG) und somit im Ausland.*
- *Die Dienstleistung gilt als im Ausland erbracht und unterliegt nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer.*

2.5

Die Kunst Galerie Meuron SA aus Paris (Frankreich) verkauft an Stewart Watson aus London (England) ein Gemälde „Sommerwind“ von Van Gogh (Niederlande) im Zollfreilager Zürich-Kloten.

Lösungsansatz

- *Lieferung eines Gegenstandes (Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG)*
- *Ort der Lieferung ist Zürich-Kloten/Inland, wo das Gemälde übergeben wird (Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG)*
- *Die Lieferung unterliegt der schweizerischen Mehrwertsteuer. Aufgrund Art. 23 Abs. 2 Ziffer 3 MWSTG ist die Steuerbefreiung von solchen Lieferungen möglich.*

Aufgabe 3 (7 Punkte)

Sind die folgenden Aussagen richtig oder falsch. Kreuzen Sie zu jeder Aussage jeweils das Ihrer Meinung nach korrekte Feld an.

		Richtig	Falsch
3.01	Der Bund kann eine direkte Steuer von höchstens 11,5 % auf dem Einkommen der natürlichen Personen und höchstens 8,5 % auf dem Reinertrag der juristischen Personen erheben.	X	
3.02	Der Bund legt die Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Dazu gehören die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuer der Kantone, jedoch nicht die Erbschafts- und Schenkungssteuern.	X	
3.03	Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind bei der Ausgestaltung der Steuer die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.	X	
3.04	Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht sowie die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.		X
3.05	Der Bund und die Kantone können besondere Verbrauchssteuern erheben auf Tabak und Tabakwaren, gebrannten Wassern, Bier, Automobilen und ihren Bestandteilen, Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den aus ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen.		X
3.06	Was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Mehrwertsteuer, der Stempelsteuer und der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, dürfen die Kantone in Zeiten hoher Defizite mit gleichartigen Steuern belasten		X
3.07	Die Erhebung einer Steuer beruht auf fünf Voraussetzungen, welche in der Verfassung oder in einem formellen Gesetz geregelt sein müssen, nämlich die Steuerhoheit, das Steuersubjekt, das Steuerobjekt, die Steuerpflicht und das Steuermass.		X
3.08	Bei der Quellensteuer ist der ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz Steuersubjekt. Der Arbeitgeber, ist Steuersubstitut des Arbeitnehmers und muss somit alle Pflichten aus dem Steuerrechtsverhältnis erfüllen.	X	
3.09	Die Übertragung von Verfahrensrechten und -pflichten sowie der Steuer-schuldspflicht auf den Rechtsnachfolger nennt man Steuersukzession.	X	
3.10	Die Zeitperiode, für welche die Gewinnsteuer geschuldet ist, heisst Steuerperiode und dauert ein Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist der Zeitraum, welcher für die Berechnung des steuerbaren Gewinns massgebend ist.		X
3.11	Die Kantone erheben unter anderem folgende Steuern: eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen sowie eine Quellensteuer von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.	X	
3.12	Bei den periodischen Steuern vom Einkommen und Vermögen resp. vom Gewinn und Kapital besteht das wertabhängige Steuermass i.d.R. aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten Steuerfuss und dem periodisch festgesetzten Steuersatz.		X
3.13	Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen, also auch Kunstgegenstände, Hausrat und Bargeld.		X
3.14	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden für den Gewinn nach dem gleichen Tarif besteuert. Die Kantone können die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen.	X	

3.15	Für die Vermögenssteuer sind Stand und Wert des Vermögens zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.		X
3.16	Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.	X	
3.17	Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Personengesellschaften sind Steuersubjekte der Gewinnsteuer.		X
3.18	Die Eidgenössische Steuerverwaltung bezahlt dem Kanton Bern eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer.		X
3.19	Beim sogenannten dualistischen System (St. Galler System) unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens der Grundstückgewinnsteuer und Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens der Einkommens- resp. Gewinnsteuer.	X	
3.20	Steuersubjekt der Verrechnungssteuer ist der Empfänger der steuerbaren Leistung.		X
3.21	Ist der Leistungsempfänger eine natürliche Person, so hat er Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung im Inland Wohnsitz hatte und diese ordnungsgemäss der zuständigen Steuerbehörde deklariert.	X	
3.22	Die Verrechnungssteuer beträgt 35 % der steuerbaren Leistung auf Zinsen, Dividenden und Lotteriegewinnen, 15 % der steuerbaren Leistung auf Leibrenten und Pensionen sowie 8 % der steuerbaren Leistung auf sonstigen Versicherungsleistungen.	X	
3.23	Die Emissionsabgabe, Umsatzabgabe und Abgabe auf Versicherungsprämien sind Stempelabgaben. Die Emissionsabgabe wird auf der Ausgabe inländischer und ausländischer Beteiligungsrechte, Obligationen und Geldmarktpapieren erhoben.		X
3.24	Der sog. Mantelhandel ist der Ausgabe von Beteiligungsrechten gleichgesetzt und unterliegt somit der Emissionsabgabe	X	
3.25	Die Umsatzabgabe wird auf der entgeltlichen Übertragung von Eigentum an bestimmten Urkunden erhoben, sofern eine der Parteien oder ein Vermittler einer solchen Übertragung Effektenhändler ist. Dieser ist Steuersubjekt.	X	
3.26	Aktiengesellschaften gelten als Effektenhändler, wenn sie in ihrer Bilanz steuerbare Urkunden nach Art. 13 Abs. 2 StG von mehr als CHF 10 Mio. ausweisen.	X	
3.27	Die Umsatzabgabe wird vom Entgelt berechnet und beträgt 1.5 Promille für von einem Inländer ausgegebene Urkunden und 3 Promille für von einem Ausländer ausgegebene Urkunden. Es wird keine Abgabe erhoben, soweit das Entgelt gesamthaft CHF 1 Mio. nicht übersteigt.		X
3.28	Für die Abgabe auf Versicherungsprämien ist der Versicherer abgabepflichtig und somit Steuersubjekt. Steuerobjekt und somit abgabepflichtig sind unter anderem die Prämienzahlungen für die Lebensversicherung, soweit diese der beruflichen Vorsorge im Sinne des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) dient.		X

Aufgabe 4 (10 Punkte)

4.1. Eine Abgrenzung zwischen Geschäftsvermögen und Privatvermögen ist für das Schweizerische Steuerrecht sowie für die Sozialversicherungen erforderlich. Entscheiden Sie durch Ankreuzen, ob die folgenden Aussagen zur Abgrenzung zwischen Privat – und Geschäftsvermögen richtig oder falsch sind. Wird kein Feld oder werden beide Felder angekreuzt, gilt die Antwort als falsch. Es sind nur die Bestimmungen des DBG zu beachten.

		Richtig	Falsch
4.1.1	Vermögenswerte sind entweder ganz dem Geschäfts- oder ganz dem Privatvermögen zuzuweisen. Für gemischt genutzte Liegenschaften gilt die sog. Wertzerlegungsmethode.		X
4.1.2.	Artikel 18 Abs. 2 DBG umschreibt die Realisationstatbestände für stille Reserven bei Kapitalgewinnen. Kapitalgewinne auf dem Geschäftsvermögen entstehen somit ausschliesslich durch Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsaktiven.		X
4.1.3	Kapitalgewinne aus der Veräusserung des beweglichen oder unbeweglichen Privatvermögens sind grundsätzlich steuerfrei.	X	
4.1.4	Veräusserungsgewinne im Bereich des Geschäftsvermögens sind als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren und unterliegen somit der Einkommenssteuer.	X	
4.1.5	Verluste aus der Veräusserung von Vermögenswerten können steuerlich immer in Abzug gebracht werden		X
4.1.6	Die notwendigen Abschreibungen können im Privat- und Geschäftsvermögen nach Ansätzen der Abschreibungsrichtlinien der EStV vorgenommen werden.		X
4.1.7	Echte Schuldzinsen können auf Privat- und Geschäftsvermögen vollumfänglich in Abzug gebracht werden		X
4.1.8	Bewegliches Privatvermögen ist im interkantonalen Steuerrecht ausschliesslich am Wohnsitz zu besteuern.	X	

4.2 Es gibt verschiedene Abgrenzungskriterien für die Zuteilung eines Vermögenswertes ins Geschäfts- oder Privatvermögen. Nennen Sie nachstehend deren fünf.

- Aeussere Beschaffenheit**
- Herkunft der Mittel**
- Erwerbsmotiv**
- Wirtschaftlich-technische Funktion**
- Buchhalterische Behandlung**
- Steuerliche Behandlung**
- Erlösverwendung**
- Wille und Sachverhaltsdarstellung des Steuerpflichtigen**

4.3 Ausgangslage

Isidor Preisig betreibt ein Velogeschäft in Form einer Einzelunternehmung. Die Werkstatt, Ausstellungsräume und Büroräumlichkeiten befinden sich in seinem privaten Wohnhaus, welches gemischt genutzt wird. In der Buchhaltung für das Geschäftsjahr 2009 des Velogeschäfts wird ein geschäftsmässig begründeter Mietzins für die Benutzung der Werkstatt, Ausstellungsräume sowie Büros von 30'000 verbucht. Die Marktmiete für die Privaträume von Isidor Preisig beträgt 17'000. Im Jahr 2010 sowie in den darauf folgenden Jahren wird aufgrund einer Nutzungsänderung in der Buchhaltung nur noch ein Mietzins von 15'000 verbucht. Die Marktmiete für privat genutzte Räume ist hingegen auf 35'000 angestiegen.

Der Verkehrswert der Liegenschaft beläuft sich auf CHF 2'000'000, der seinerzeitige Einbringungswert (Anlagewert) betrug CHF 1'700'000 und der steuerlich massgebende Buchwert (Einkommenssteuerwert) beträgt 1'600'000.

4.3.1 Ist das Wohnhaus für das Jahr 2009 dem Privat- oder Geschäftsvermögen zuzuordnen? Begründen Sie Ihre Antwort stichwortartig und nehmen Sie die notwendigen Berechnungen nachvollziehbar vor. Es sind nur die DBG Bestimmungen zu beachten.

- **Geschäftsvermögen**
- **Präponderanzmethode oder auf Grund der tats. Nutzungsverhältnisse**
- **Berechnung: CHF 30'000 (Geschäft) : 47'000 (Total) * 100 = 63.83%**
- **Artikel 18 Abs. 2 DBG (überwiegende Nutzung)**

4.3.2 Ändert sich für das Jahr 2010 etwas? Begründen Sie Ihre Antwort stichwortartig und nehmen Sie die notwendigen Berechnungen nachvollziehbar vor. Es sind nur die DBG Bestimmungen zu beachten.

- **Ueberführung bzw. Privatentnahme vom Geschäfts- ins Privatvermögen**
- **Präponderanzmethode oder auf Grund der tats. Nutzungsverhältnisse**
- **Berechnung: CHF 35'000 : 50'000 * 100 = 70% private Nutzung**
- **Steuerbarer Betrag ist Differenz Verkehrswert zu Einkommenssteuerwert; somit CHF 400'000**
- **Artikel 18 Abs. 2 DBG (überwiegende Nutzung)**

4.3.3 Ändert sich etwas, falls die Nutzungsänderung erst im Jahr 2011 stattfindet? Begründen Sie Ihre Antwort stichwortartig und nehmen Sie die notwendigen Berechnungen nachvollziehbar vor. Es sind nur die DBG Bestimmungen zu beachten.

Art. 18a Abs. 1 DBG (KS 26 Jahr 2009) wird auf Antrag nur Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert (1'600'000) zu Anlagewert (1'700'000) der Liegenschaft sofort besteuert; d.h. die wieder eingebrachten Abschreibungen von CHF 100'000. Der Wertzuwachsgegninn von 300'000 ist erst bei Veräusserung steuerbar. (Unternehmenssteuerreformgesetz II per 1.1.2011)

Aufgabe 5 (7 Punkte)

Die Lösungen sind nach den Bestimmungen des VStG und der VStV vorzunehmen. Wo eine gesetzliche Grundlage gefragt ist, ist diese möglichst genau, d.h. unter Angabe des Artikels mit Absatz und ev. Buchstaben anzugeben.

Die Steinmann Transport AG erwirtschaftete im Jahre 2010 einen Reingewinn von CHF 80'000. Die Generalversammlung vom 25.03.2011 beschloss, an die Aktionäre eine Bardividende von brutto CHF 25'000 mit Fälligkeit 31.05.2011 auszuschütten. An der gleichen GV wurde ausserdem beschlossen, das Aktienkapital per 31.05.2011 von CHF 100'000 durch Gratisliberierung auf CHF 150'000 zu erhöhen.

An der Steinmann Transport AG sind folgende Aktionäre mit den entsprechenden Kapitalquoten beteiligt. Die Ausschüttungen sowie die Zuteilung der neuen Aktien erfolgen im Verhältnis der kapitalmässigen Beteiligung:

Steinmann Holding AG (Sitz Luzern)	50%
Alfred Steinmann (Wohnsitz Luzern)	30%
Beat Steinmann (Wohnsitz Frankreich)	20%

5.1 Wie hoch ist die für die Steinmann Transport AG anfallende Verrechnungssteuer aufgrund der beiden Beschlüsse der Generalversammlung unter der Annahme, dass die Steuer vollständig entrichtet und auf die Aktionäre überwältzt wird? Wann ist die Steuer zur Zahlung fällig und wo findet sich die gesetzliche Grundlage, in der dieser Zeitpunkt festgelegt ist?

- Verrechnungssteuer 35% von $(25'000 + 50'000) = 26'250$
- Zahlungen werden 30 Tage nach Fälligkeit der Kapitalerträge fällig, also am 30.06.11
- Art. 16 Abs. 1 lit. c VStG (i.V.mit Art. 12 Abs. 1 VStG)

5.2 Welche der Aktionäre sind in Bezug auf die Verrechnungssteuer (unter der Voraussetzung der ordnungsgemässen Deklaration) nach internem Recht rückerstattungsberechtigt? Schildern Sie in Stichworten für jeden der berechtigten Aktionäre, wie die Rückerstattung erfolgt (Art des Antrages, zuständige Behörde).

- Rückerstattungsberechtigt sind die Steinmann Holding AG und Alfred Steinmann (Inländer)
- Steinmann Holding AG: separater Rückerstattungsantrag an ESTV
- Alfred Steinmann: Antrag mittels privater Steuererklärung (Wertschriftenverzeichnis) an die zuständige kantonale Steuerveranlagungsbehörde

5.3 Es gibt bei Kapitalerträgen in gewissen Fällen eine Alternative bzw. ein Alternativverfahren zur Steuerentrichtung. Nennen Sie den Fachbegriff dafür und geben Sie die gesetzliche Grundlage im VStG an.

- Meldung bzw. Meldeverfahren gemäss Art. 20 VStG

5.4 Kann das unter 5.3 genannte Verfahren bei der Bardividende angewandt werden und falls ja bei welchen Aktionären? Begründen Sie Ihren Entscheid durch die Angabe der genauen gesetzlichen Grundlage in der Verordnung und mindestens zwei wichtigen Voraussetzungen, die in diesem Artikel genannt werden.

- *Meldeverfahren kann nur bei Aktionär Steinmann Holding AG durchgeführt werden*
- *Art. 26a Abs. 1 und Abs. 3 VStV*
- *Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, KAG oder Gemeinwesen*
- *Beteiligung von mindestens 20%*
- *Leistungsempfänger muss rückerstattungsberechtigt sein*

5.5 Kann das unter 5.3 genannte Verfahren bei der Gratisliberierung angewandt werden und falls ja bei welchen Aktionären? Begründen Sie Ihren Entscheid durch die Angabe der genauen gesetzlichen Grundlage in der Verordnung und mindestens zwei wichtigen Voraussetzungen, die in diesem Artikel genannt werden.

- *Meldeverfahren kann bei Aktionären Steinmann Holding AG und bei A. Steinmann durchgeführt werden*
- *Art. 24 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 VStV*
- *Leistungsempfänger müssen rückerstattungsberechtigt (Inländer) sein, max. 20 Personen*

5.6 Gehen Sie davon aus, dass die Steinmann Transport AG möglichst wenig Verrechnungssteuern an die ESTV überweisen möchte. Wie hoch ist in diesem Fall die minimal zu entrichtende Verrechnungssteuer?

Bardividende: 35% von 50% (Anteile Alfred und Beat Steinmann) von 25'000 = 4'375

Gratiskapitalerhöhung: 35% von 20% (Anteil Beat Steinmann) von 50'000 = 3'500

Minimal zu entrichtende Steuer: 7'875

Hinweis: Falls die Steuer nicht überwältzt würde (unter 5.1 ist hingewiesen, dass sie überwältzt wird), führte dies zu einer höheren Steuerbelastung bzw. Überweisung durch die AG, was laut Sachverhalt nicht gewünscht ist.

Aufgabe 6 (11 Punkte)**Aufgabe 6.1**

Die Blumentopf AG hat im Geschäftsjahr 2000 erstmals einen Verlust erlitten. Nach einigen positiven Jahren bewirkte die Wirtschaftskrise ab 2008 hohe Verluste, so dass die Gesellschaft im Jahre 2010 infolge einer Unterbilanz wie folgt saniert werden musste:

- Darlehensverzicht des Aktionärs von 300 TCHF. Das Darlehen wurde im Jahre 2006 für die Expansion gewährt. Zu diesem Zeitpunkt lag auch ein Finanzierungsangebot der lokalen Bank vor, welches jedoch aus Kostengründen abgelehnt wurde.
- Verzicht des grössten Lieferanten auf ausstehende Forderungen in Höhe von 30 TCHF.
- Kapitalherabsetzung (ohne Entschädigung) mit anschliessender entgeltlicher Wiedererhöhung von 300 TCHF.

Die Jahresergebnisse nach Steuern (in TCHF), vor der Sanierung, in der Übersicht:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Ergebnisse	-350'	50'	70'	12'	17'	20'	32'	25'	-182'	-173'	-61'

- 6.1 Nehmen Sie die Verlustverrechnung für die Direkte Bundessteuer vor. Wie lautet das **steuerbare** Ergebnis für das Jahr 2010, bzw. wie hoch sind die steuerlichen Verlustvorträge per Ende 2010, welche mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können? Es sind Berechnungen und Begründungen inklusive die Nennung der Gesetzesartikel verlangt.

Die Gewinne der Jahre 2001 – 2007 (Total 226 TCHF) können vollständig mit den Verlustvorträgen des Jahres 2000 (350 TCHF) verrechnet werden (7 Jahre). Art. 67 Abs. 1 DBG.

Der Darlehensverzicht gilt als echter Sanierungsgewinn (gewinnsteuerwirksam). Im Rahmen einer Sanierung können zum Ausgleich einer Unterbilanz auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten. Art. 67 Abs. 2 DBG. Vorliegend werden somit die restlichen Verlustvorträge aus dem Jahre 2000 (124 TCHF) mit dem Darlehensverzicht (300 TCHF) verrechnet. Die restliche Differenz (176 TCHF) kann mit dem Verlustvortrag 2008 verrechnet werden.

Der Forderungsverzicht von 30 TCHF gilt als echter Sanierungsgewinn (gewinnsteuerwirksam) und wird mit den Verlustvorträgen 2008 (6 TCHF) und 2009 (24 TCHF) verrechnet.

Die Kapitalherabsetzung ist ein unechter Sanierungsgewinn und somit nicht gewinnsteuerwirksam (keine Verrechnung mit Verlustvorträgen). Art. 60 lit. a DBG.

Das steuerbare Ergebnis 2010 ist somit 269 TCHF (-61' + 300' + 30'); auch korrekt zu bewerten sind 0 TCHF und -210 TCHF. Die Verlustvorträge betragen Total 210 TCHF (350' ./ 226' ./ 124' + 182' ./ 176 + 173' ./ 30' + 61').

Aufgabe 6.2

Die Success AG ging am 24. Juni 2004 an die Börse. Aufgrund der Verwässerungsproblematik mit bestehenden Anteilshabern zeichneten die neuen Beteiligungsinhaber die ausgegebenen Aktien (400 TCHF) über pari, wodurch ein Emissionsagio von 800 TCHF entstanden ist.

Ausgangsbilanz vor dem Börsengang (Beträge in CHF):

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	4'000'000	Fremdkapital	2'000'000
Anlagevermögen	1'000'000	Aktienkapital	1'000'000
		Allgemeine Reserven	2'000'000
Total	5'000'000	Total	5'000'000

Bilanz nach dem Börsengang (Beträge in CHF):

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	5'200'000	Fremdkapital	2'000'000
Anlagevermögen	1'000'000	Aktienkapital	1'400'000
		Allgemeine Reserven	2'000'000
		Agio	800'000
Total	6'200'000	Total	6'200'000

6.2.1

Karl Müller hält 12% des Aktienkapitals der Success AG im Privatvermögen. Wenn die Success AG im Jahre 2010 liquidiert worden wäre, wie würde die Liquidationsdividende in Höhe von 504 TCHF (12% von 4'200 TCHF) bei Karl Müller besteuert (nur Direkte Bundessteuer)?

Bis 31.12.2010 galt das Nennwertprinzip: Steuerbar ist jede geldwerte Leistung, die nicht Rückzahlung des nominellen Kapitals darstellt. Vorliegend würden die allgemeinen Reserven sowie das Agio in Höhe von 336 TCHF (12% von 2'800 TCHF) der Einkommenssteuer unterliegen.

Da Karl Müller die Beteiligungsquote von 10% überschreitet, würden nur 60% von 336 TCHF, somit 201.6 TCHF, der Besteuerung unterliegen (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG).

6.2.2

Gleicher Sachverhalt, jedoch wird die Liquidation im Jahre 2011 vorgenommen. Wie würde die Liquidationsdividende in Höhe von 504 TCHF bei Karl Müller besteuert (nur Direkte Bundessteuer)?

Ab 01.01.2011 gilt neu das Kapitaleinlageprinzip: Alles was vom direkten Aktionär in die Gesellschaft eingelegt wurde, unterliegt bei der Ausschüttung grundsätzlich weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer. Vorliegend unterliegen die allgemeinen Reserven in Höhe von 240 TCHF (12% von 2'000 TCHF) der Einkommenssteuer.

Da Karl Müller die Beteiligungsquote von 10% überschreitet, würden nur 60% von 240 TCHF, somit 144 TCHF, der Besteuerung unterliegen (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG).

Aufgabe 6.3

Welches sind die Voraussetzungen (minimal 5) aus steuerlicher Sicht, dass das Kapitaleinlageprinzip zur Anwendung gelangt?

Als Kapitaleinlagereserven qualifizieren nur Einlagen, die

- *von den Beteiligungsinhabern **direkt** geleistet werden*
- *offen ausgewiesen werden (keine verdeckten Einlagen)*
- *auf einem gesonderten Konto verbucht sind*
- *nicht durch Verrechnung mit handelsrechtlichen Verlustvorträgen ausgebucht werden*
- *fristgemäss an die ESTV gemeldet werden (Formular 170)*
- *nach dem 01.01.1997 erfolgt sind*

Fach 603 Revision

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 5**

Aufgabe 1**(23 Punkte)**

Sie sind Revisionsstelle der vor einem Jahr gegründeten Page + Co. GmbH. Die Unternehmung ist noch in der Aufbauphase. Für das Rechnungswesen in der Unternehmung ist Herr Ritter verantwortlich. Herr Ritter hat eine kaufmännische Grundausbildung absolviert und hat nicht viel Erfahrung in Sachen Buchhaltung. **Die Page + Co. GmbH unterliegt der eingeschränkten Revision.**

Als es um die Erstellung der Jahresrechnung geht, wendet sich Herr Ritter mit einigen fachlichen Fragen an Sie.

Aufgabe 1.1**(4 Punkte)**

Herr Ritter hat einen sehr umfangreichen Kontenplan aufgestellt. Für die Erstellung der Jahresrechnung, möchte er nun den Kontenplan so weit wie möglich komprimieren.

- a) Stellen Sie eine Erfolgsrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften als Muster für Herrn Ritter auf.

Betriebliche Erträge / Aufwendungen, insbesondere

- Erlös aus Lieferungen und Leistungen
- Material- und Warenaufwand
- Personalaufwand
- Abschreibungen

Betriebsfremde Erträge / Aufwendungen, insbesondere

- Finanzertrag
- Finanzaufwand

Ausserordentliche Erträge / Aufwendungen, insbesondere

- Gewinne aus Veräusserungen von Anlagevermögen

Jahresgewinn oder Jahresverlust

(Die Reihenfolge ist nicht relevant. Pro korrekte Position 0.25, somit total 2.75 Punkte)

- b) Nennen Sie, unabhängig von der Ausgangslage, die drei Inhalte des Anhangs, welche nicht in OR Artikel 663b bzw. 663b^{bis} stehen.

- OR Artikel 662a Abs. 3: Abweichungen vom Grundsatz der Unternehmensfortführung, von der Stetigkeit der Darstellung und Bewertung und vom Verrechnungsverbot sind in begründeten Fällen zulässig. Sie sind im Anhang darzulegen. (0.5 Punkte)
- OR Artikel 663c Abs. 1: Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz bedeutende Aktionäre und deren Beteiligungen anzugeben, sofern diese ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssten. (0.5 Punkte)
- OR Artikel 663g Abs. 2: Im Anhang zur Konzernrechnung nennt die Gesellschaft die Konsolidierungs- und Bewertungsregeln. Weicht sie davon ab, so weist sie im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben. (0.25 Punkte)

(Total 1.25 Punkte)

Aufgabe 1.2**(2 Punkte)**

Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Qualität, Stetigkeit und Vergleichbarkeit sind Anforderungen, welche an eine Jahresrechnung gestellt werden. Nennen Sie die beiden allgemeinen Grundsätze der Ordnungsmässigkeit, nach welcher die Jahresrechnung erstellt wird und umschreiben Sie deren Ziel.

Nach HWP Band 1, Teil 1, Kapitel 2 + 3

- Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung
(Buchhaltung = Erfassung und Verarbeitung)
- Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (OR 662a)
(Ausweis der Jahresrechnung)

(Pro Grundsatz 0.5 und jeweilige Umschreibung je 0.5, somit total 2 Punkte)

Aufgabe 1.3**(11 Punkte)**

- a) Umschreiben Sie, was Sie unter „Going concern“ verstehen und nennen Sie die Gesetzesartikel, welche sich darauf beziehen.

Annahme, dass das Unternehmen auf unbestimmte Zeit weitergeführt wird (nHWP, Band 1, Teil II, Kapitel 6.2.2.4). OR-Artikel 662a und 725, Abs 2. (Für Umschreibung 1 Punkt und je 0.5 für Gesetzesartikel, somit total 2 Punkte)

- b) Aufgrund der aktuellen Situation bestehen für Page + Co. GmbH nach „Going concern“ erhebliche Zweifel. Der Verwaltungsrat hat jedoch bereits Massnahmen ergriffen und erwartet, dass sich die Lage verbessert. Wie muss dieser Umstand in der Jahresrechnung ausgewiesen werden? Formulieren Sie dies in Sätzen.

Ausweis im Anhang: Aufgrund der heutigen Situation ist die Fortführung der Page + Co. GmbH gefährdet. Basierend auf den eingeleiteten Restrukturierungsmassnahmen und deren Realisierung vorausgesetzt, ist der Verwaltungsrat optimistisch, dass die Fortführungsfähigkeit der Page + Co. GmbH gegeben ist. Daher wurden Unternehmenswerte und Verbindlichkeiten zu Fortführungswerten bilanziert. Der Verwaltungsrat ist der festen Überzeugung, dass die Page + Co. GmbH in der Lage ist, ihre Aktivitäten fortzuführen und den Verbindlichkeiten nachzukommen.

Sollte die Umsetzung des Sanierungskonzeptes allerdings nicht zustande kommen, so ist die Fortführung der Page + Co. GmbH verunmöglich.

(Für Formulierung 1 Punkt, Ausweis im Anhang 1 Punkt, somit total 2 Punkte)

- c) Wie würde der Revisionsbericht lauten, wenn Zweifel bestehen, diese jedoch vertretbar und ausgewiesen sind? Nennen Sie lediglich die Abweichungen vom Normalwortlaut des Revisionsberichtes.

SER Anhang G, Beispiel 8 (Uneingeschränkte Prüfungsaussage 2 Punkte, mit einem Zusatz 1 Punkt, somit total 3 Punkte)

- d) Wie würde der Revisionsbericht lauten, wenn Zweifel bestehen, diese jedoch vertretbar nicht ausgewiesen sind? Nennen Sie lediglich die Abweichungen vom Normalwortlaut des Revisionsberichtes.

SER Anhang G, Beispiel 4 (Verneinende Prüfungsaussage 2 Punkte)

- e) Wie würde der Revisionsbericht lauten, wenn offensichtliche Zweifel bestehen und diese nicht ausgewiesen sind, obschon Sie den Verwaltungsrat darauf hingewiesen haben? Nennen Sie lediglich die Abweichungen vom Normalwortlaut des Revisionsberichtes.

SER Anhang G, Beispiel 6 (Prüfungsaussage nicht möglich 2 Punkte)

Aufgabe 1.4 (6 Punkte)

Kreuzen Sie die richtigen Aussagen an (falsch angekreuzte Aussagen werden negativ gewertet).

- Abweichungen von der stetigen Darstellung sind gemäss Gesetz nicht zulässig.
- Die korrekte Darstellung der Jahresrechnung dient der Nachprüfbarkeit.
- Als Bewertungsgrundlagen der Jahresrechnung gelten historische Wert, Tageswerte, realisierbare Werte oder Barwerte.
- Empfehlungen und Standards dienen der besseren Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmungen.
- Eine Jahresrechnung kann zwecks stetiger Darstellung und Vergleichbarkeit auch falsche Aussagen enthalten.
- Die Bewertung gemäss schweizerischem Aktienrecht stellt auf dem Niederstwertprinzip ab.

Aussagen 2, 3 und 4 sind korrekt

(Je richtige Aussage 1 Punkt, je Abweichung zum Lösungsvorschlag -1 Punkt. Total 6 Punkte, aber nicht weniger als 0.)

Aufgabe 2

(17 Punkte)

Die Steinmann AG wurde erfolgreich saniert. Der Verwaltungsrat hat umfangreiche Massnahmen eingeleitet und im Personalbereich die Kosten reduziert.

Aufgabe 2.1

(7 Punkte)

Im Weiteren hat die Geschäftsleitung eine interne Revisionsstelle gebildet. Der durch die Steinmann AG angestellte interne Revisor hat Erfahrung auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung und ist somit fachlich qualifiziert. Sie stellen sich im Zusammenhang mit der Revisionsvorbereitung folgende Fragen:

- a) Wie sollte eine interne Revision im Organigramm des Unternehmens eingegliedert sein?

Die interne Revision darf nicht fester Bestandteil von betrieblichen Arbeitsabläufen sein. Sie nimmt eine prozessunabhängige Stellung ein und prüft die Wirksamkeit von internen Kontrollen (HWP Band 2, Teil 2, Kapitel 2.7.2, Organisationsstruktur „Kontrolle und Prüfung“). (1 Punkt)

- b) Welche Vor- und Nachteile einer Zusammenarbeit mit der internen Revision haben Sie als Abschlussprüfer? Nennen Sie je einen.

Der Abschlussprüfer kann gewisse Aspekte bei der Festlegung seiner Prüfungshandlungen verwenden. Der Abschlussprüfer bleibt jedoch für das abgegebene Prüfungsurteil allein verantwortlich (PS 610, Ziff 4). Doppelspurigkeiten zwischen der internen Revisionsstelle und dem externen Prüfer sind zu vermeiden. (je 0.5 Punkt für Vor- und Nachteil, total 1 Punkt)

- c) Sie werden im Rahmen eines Gesprächs für die Planung der Revision vom internen Revisor empfangen. Welche wichtigsten vier Punkte bezüglich der Zusammenarbeit mit dem internen Revisor werden Sie in dieser Besprechung klären?

HWP Band 2, Teil 2, Kapitel 3.12.2

- Termine von Besprechungen für Vorbereitung, Durchführung und Abschluss der Revision
- Abstimmung der Prüfprogramme und –gebiete
- Einsichtnahme in die Arbeitspapiere
- Einsichtnahme in Bericht des Prüfers

(je 0.5 Punkt, total 2 Punkte)

- d) Als „überwachende Tätigkeit“ gilt u.a. die Kontrolle. Eine Kontrolle findet während, vor oder nach der zu kontrollierenden Arbeit statt. Die kontrollierende Stelle (z.B. Vorgesetzte oder Stellen mit Kontrollaufgaben) verfügt über Weisungsberechtigungen gegenüber des Ausführenden.

Nennen Sie für die zwei weiteren überwachenden Tätigkeiten (Aufsicht und Prüfung) den Zeitpunkt, die Kompetenzen sowie je ein Beispiel:

	Aufsicht	Prüfung
Zeitpunkt der Überwachung	<i>Periodisch im Ermessen oder nach Vorgaben</i>	<i>Nachgelagert oder arbeitsbegleitend</i>
Kompetenz	<i>Weisungsberechtigt gegenüber der überwachenden Organisation</i>	<i>Weder weisungsgebunden noch -berechtigt</i>
Beispiel	<i>Nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, Audit Committee, FINMA, Übernahmekommission, Kartellkommission, Gläubigerausschuss</i>	<i>Revisionsstelle, Interne Revision</i>

(je 0.5 Punkte, total 3 Punkte)

Aufgabe 2.2**(6 Punkte)**

Die Steinmann AG wird eingeschränkt geprüft. Sie hält eine wesentliche Beteiligung, welche Sitz in der Ukraine hat. Die Jahresrechnung der ukrainischen Unternehmung wird durch einen Revisor vor Ort geprüft.

- a) Sie haben den Auftrag, die Beteiligung zu prüfen. Welche Überlegungen stellen Sie sich bei der Planung? Nennen Sie zwei.

(PS 600)

- *beurteilen der Auswirkung auf die eigene Abschlussprüfung*
- *beurteilen der professionellen Kompetenz des anderen Wirtschaftsprüfers*
- *Instruktion des anderen Prüfers*

(je 0.5 Punkte für Überlegung, total 1 Punkte)

- b) Welche Prüfungshandlungen unternehmen Sie bei der Prüfungsdurchführung in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem ukrainischen Revisor? Nennen Sie zwei.

(PS 600)

- *Schriftliche Zusammenfassung der Prüfungshandlungen des anderen Prüfers (möglicherweise in Form eines Fragebogens oder einer Checkliste)*
- *Arbeitspapiere des anderen Prüfers kritisch durchsehen*
- *Revisionsbericht des anderen Wirtschaftsprüfers einsehen*
- *Jahresrechnung der ukrainischen Unternehmung*

(je 0.5 Punkte, total 1 Punkte)

- c) Aufgrund Ihrer durchgeführten Prüfung sind Sie zum Schluss gekommen, dass Sie die Arbeiten des ukrainischen Revisors nicht verwenden und keine angemessenen Prüfungshandlungen vornehmen können. Welches Prüfungsurteil würden Sie abgeben? Nennen sie zwei mögliche Prüfungsurteile.

- *Eingeschränktes Prüfungsurteil (PS 600, kein Beispiel im SER)*
- *Unmögliches Prüfungsurteil (SER Beispiel 6)*

(je 2 Punkte, total 4 Punkte)

Aufgabe 2.3**(4 Punkte)**

Die Steinmann AG möchte die ukrainische Beteiligung zu deren aktuellen Marktwert bewerten. Da sich der Verwaltungsrat nicht in der Lage fühlt die Bewertung eigenhändig durchzuführen, wendet er sich an einen externen Experten.

- a) Unter welchen Umständen könnte der Einbezug eines externen Experten ebenfalls nötig sein? Nennen sie zwei weitere Beispiele.

- *Einführung und Überarbeitung des internen Kontrollsystems*
- *Auslegung von Verträgen und Rechtssätzen*
- *Versicherungsmathematischen Problemstellungen*
- *Fragen des IT-Umfelds*

(je 1 Punkt, total 2 Punkte)

- b) Im Rahmen der Revision der Jahresrechnung ist die ukrainische Beteiligung auch aus Sicht der Revisionsstelle zu bewerten. In Ihrem Revisionsunternehmen arbeitet ein Spezialist für Unternehmensbewertungen. Kann ein Mitarbeiter der Revisionsunternehmung für Sie als Experte tätig sein? Erläutern Sie weshalb.

Ja, Sie als Revisor bleiben für das Prüfungsurteil verantwortlich (PS 620, Ziff. 7A). Sie müssen eine angemessene Sicherheit über die Jahresrechnung erlangen und bleiben somit unabhängig. („Ja“ 1 Punkt, Begründung 1 Punkt, total 2 Punkte)

Aufgabe 3

(8 Punkte)

Aufgabe 3.1**(4 Punkte)**

Im Herbst ist in Ihrer Revisionsunternehmung jeweils nicht sehr viel los. Sie werden daher beauftragt die Revisionsplanung für die Falkenberg AG, welche der eingeschränkten Revision unterliegt, vorzunehmen.

- a) Nebst der Bestimmung der Wesentlichkeit enthält die Revisionsplanung weitere Tätigkeiten. Nennen Sie drei.

- Termine koordinieren
 - Zeitbudget erstellen
 - Definition von Positionen mit Befragungen, analytischen Prüfungshandlungen und/oder angemessenen Detailprüfungen
 - Inhärente Risiken festlegen
- (je 0.5 Punkte, total 1.5 Punkte)

- b) Bei Ihrer Prüfungsplanung haben Sie eine Wesentlichkeit von TCHF 10 festgelegt. Nach welchen drei Kriterien wird die Wesentlichkeit festgelegt?

HWP Band 2, Teil 2, Kapitel 2.10.2

- Bestimmung der Gesamtwesentlichkeit
 - Wesentlichkeitsgrenze für einzelne Kontensalden
 - Tolerierbarer Fehler
- (je 0.5 Punkte, total 1.5 Punkte)

- c) Erläutern Sie, aus welchem Grund eine Wesentlichkeit festgelegt wird?

Sie dient zur Festlegung von Art und Umfang der Prüfungstätigkeiten in der Phase der Prüfungsdurchführung. Der Prüfer legt den Umfang einer Prüfungshandlung nach der Beurteilung der Risiken und der Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenzen, abhängig von der angestrebten Prüfungssicherheit, fest. HWP Band 2, Teil 2, Kapitel 2.10.1

(je 0.5 Punkte, total 1 Punkt)

Aufgabe 3.2**(4 Punkte)**

Aufgrund der Prüfungsplanung haben Sie sich die Position Verbindlichkeiten als Prüfposition zugewiesen.

- a) Wie gehen Sie bei einer Funktionsprüfung der Verbindlichkeiten vor?

HWP Band 2, Teil 2, Kapitel 3.3: Gegenstand der Funktionsprüfung ist das IKS. Es wird als erstes ein Verständnis für das IKS gewonnen, damit die Ausgestaltung, die Umsetzung und der Betrieb des IKS beurteilt werden kann. Danach werden Prüfungen vorgenommen, damit die Wirksamkeit des IKS überprüft werden kann. (2 Punkte)

- b) Wie gehen Sie bei einer aussagenbezogenen Prüfung der Verbindlichkeiten vor?

HWP Band 2, Teil 2, Kapitel 3.4: Gegenstand der aussagenbezogenen Prüfung sind analytische Prüfungshandlungen, Detailprüfungen und Befragungen. Die aussagenbezogenen Prüfungen werden aufgrund der Risiken festgelegt. (2 Punkte)

Aufgabe 4

(12 Punkte)

Aufgabe 4.1 (5 Punkte)

Anlässlich den Generalversammlungen vom Mai 2011 haben zwei (Schwester)-Gesellschaften, *Beispiel 1* und *Beispiel 2*, Ihr Unternehmen für das Geschäftsjahr 2011 als neue Revisionsstelle gewählt. Die beiden Gesellschaften unterliegen einer eingeschränkten Revision. Der Direktor hat einige Fragen zur Zukunft der beiden Gesellschaften und möchte sich deshalb mit der Revisionsstelle treffen. Ihr Mandatsleiter bittet Sie, dieses Treffen durchzuführen.

Zu Beispiel 1 legt Ihnen der Direktor die unten aufgeführte, geprüfte und an der letzten Generalversammlung genehmigte Bilanz vor. Er informiert Sie, dass A und B je 50 Prozent der Aktien besitzen, dass A im Ausland wohnhaft ist und nicht beabsichtigt, in die Schweiz zurückzukehren und dass über seine Solvenz nichts bekannt ist.

BEISPIEL 1	31.12.2010 CHF	31.12.2010 CHF	
Flüssige Mittel	12'722	467'571	Fremdkapital
Forderungen	98'724	32'343	Kontokorrent Aktionär B
Kontokorrent Aktionär A	128'234		
Vorräte	102'345	100'000	Aktienkapital
Sonstiges Umlaufvermögen	32'234	20'000	Allgemeine Reserve
Anlagevermögen	258'000	12'345	Bilanzgewinn
Bilanzsumme	632'259	632'259	

Der Direktor teilt Ihnen mit, dass die frühere Revisionsstelle einen vom Normalwortlaut abweichenden Bericht verfasst hat, dass er sich aber nicht genau erinnert, welches Problem darin identifiziert wurde.

- a) Geben Sie an, welche Art Problem die frühere Revisionsstelle identifiziert hat. (1 Punkt)

Verbotene Kapitalrückerstattung (die Aktionäre sind nicht berechtigt, den eingezahlten Betrag zurückzufordern) oder Bewertungsprobleme (Unmöglichkeit).

- b) Nennen Sie den Gesetzesartikel, der sich auf dieses Problem bezieht. (0.5 Punkte)

Art. 680 Abs. 2 OR

- c) Erklären Sie dem Direktor mithilfe von Zahlen den Grund des von der früheren Revisionsstelle identifizierten Problems. (1 Punkt)

*Kontokorrent A von CHF 128'234 > Aktienkapital von CHF 100'000
Siehe HWP, Band 1, Teil VI 7.1*

- d) Geben Sie dem Direktor an, welchem Steuerrisiko Beispiel 1 ausgesetzt ist und nennen Sie den Risikobetrag in Franken. (1.5 Punkte)

Verrechnungssteuerrisiko, denn es könnte sein, dass sich diese Steuerschuld nicht auf den Aktionär abwälzen lässt. Aufgrund der Mithaftung der Gesellschaftsorgane kann dieses Risiko das Unternehmen belasten (Art. 14 und 15 VStG). (1 Punkt)

Risikobetrag von CHF 69'049 (65 % von CHF 197'283 = CHF 128'234). (0.5 Punkte)

- e) Der Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2010 liegt Ihnen nicht vor. Formulieren Sie deshalb den wahrscheinlichen Inhalt des Berichtsteils, der sich diesem Problem widmet. (1 Punkt)

Die Forderung gegenüber Aktionär A in der Höhe von CHF 128'234 per 31. Dezember 2010 könnte einen Verstoß gegen Art. 680 Abs. 2 OR (Verbot der Kapitalrückerstattung) darstellen.

Aufgabe 4.2

(7 Punkte)

Zu Beispiel 2 legt Ihnen der Direktor die unten aufgeführte, geprüfte und an der letzten Generalversammlung genehmigte Bilanz vor. Er informiert Sie, dass A und B gleich wie bei Beispiel 1 je 50 Prozent der Aktien besitzen.

BEISPIEL 2	31.12.2010 CHF	31.12.2010 CHF	
Flüssige Mittel	18'753	221'811	Fremdkapital
Forderungen	384'427	68'212	Kontokorrent Aktionär B
Kontokorrent Aktionär A	59'652		
Vorräte	35'000	100'000	Aktienkapital
Sonstiges Umlaufvermögen	12'723	20'000	Allgemeine Reserve
Anlagevermögen	112'000	212'532	Bilanzgewinn
Bilanzsumme	622'555	622'555	

Der Direktor möchte bis Ende September 2011 eine Dividende in der Höhe von CHF 120'000 ausschütten.

- a) Bitte geben Sie ihm an, ob dies möglich ist und begründen Sie Ihre Antwort. (1 Punkt)

Ja, das ist möglich. (0.5 Punkte)

Es handelt sich nicht um eine Dividendenausschüttung aus laufender Rechnung, sondern um die Ausschüttung einer Dividende aus dem Bilanzgewinn nach der Generalversammlung. (0.5 Punkte)

- b) Vorausgesetzt, dass eine Dividendenausschüttung bis Ende September 2011 möglich ist, wie müsste der Direktor vorgehen? (3 Punkte)

Abhalten einer ausserordentlichen Generalversammlung, an der über die Dividende beschlossen wird. (1 Punkt)

Ausstellen einer Bestätigung der Revisionsstelle betreffend Dividendenausschüttung. (1 Punkt)

Ausstellen von Form. 102 für die Bezahlung der Verrechnungssteuer. (1 Punkt)

- c) Wie lauten die Buchungen für diese Dividendenausschüttung? (3 Punkte)

		CHF	
<i>Bilanzgewinn</i>	<i>Auszuschüttende Dividende</i>	<i>120'000</i>	
<i>Bilanzgewinn</i>	<i>Allgemeine Reserve</i>	<i>11'500</i>	<i>(1 Punkt)</i>
<i>Auszuschüttende Dividende</i>	<i>Geschuldete Verrechnungssteuer</i>	<i>42'000</i>	<i>(1 Punkt)</i>
<i>Auszuschüttende Dividende</i>	<i>Kontokorrent Aktionär A</i>	<i>39'000</i>	<i>(0.5 Punkte)</i>
<i>Auszuschüttende Dividende</i>	<i>Kontokorrent Aktionär B</i>	<i>39'000</i>	<i>(0.5 Punkte)</i>

0.5 Punkte für den Betrag und 0.5 Punkte für die Buchung

Total Punkte 60 für 120 Min.